



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.) und Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18. Oktober 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:30 Uhr bis 18:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Jens Petersen (CDU) (AWME)

Protokoll: Rainer Klemann, Michael Roeßgen (Federführung)

Öffentliche Anhörung

**Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie
fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue-
und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)**

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2379

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten
Sachverständigen an:

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Barbara Meißner	15/977	19, 56
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Rudolf Graaff		12, 18
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Markus Faber		17, 41, 57
Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen	Dr. Bernhard Langenbrinck	15/972	11, 42
Stadt Köln	Peter Musiala	-/-	13
Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Markus Moraing	15/977	6, 14, 20, 59
Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	Dr. Ralf Mittelstädt	15/979	7, 21, 23
	Britta Brisch		55
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Josef Zipfel	15/976	7, 23
Unternehmerverband Handwerk NRW	Dr. Frank Wackers		24
Baugewerbliche Verbände Nordrhein und Westfalen	Lutz Pollmann	15/966	9, 25
Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen	Harald Kern	15/988	8, 26, 28
BOGESTRA AG	Gisbert Schlotzhauer	-/-	33, 41
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Volker Wente	15/989	29, 32, 39
Rheinbahn AG	Uwe David	-/-	43
Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen	Johannes Krems	15/982	29, 34, 41

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Deutsche Bahn AG	Matthias Rohrmann	15/981	35
	Reiner Latsch		35
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen	Johannes Pöttering	15/983	10, 31
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen	Andreas Meyer-Lauber	15/986	45
	Carmen Tietjen		52
ver.di-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Peter Berg	-/-	36
	Peter Büddicker		51
IG Bauen-Agrar-Umwelt	Carsten Burckhardt	-/-	49, 54, 60
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft	Dirk Schlömer	-/-	40, 50
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung	Dr. Thorsten Schulten	15/990	47, 48, 54
Zentrale mobifair e. V.	Karl-Heinz Zimmermann	-/-	52
Germanwatch e. V.	Tobias Pforte-von Randow	15/985	61
Eine Welt Netz NRW e. V.	Jürgen Sokoll	15/975	63

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Weitere Sachverständige:

Organisationen/Verbände	Sachverständige
Wuppertaler Stadtwerke	Markus Schlomski
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen	Christoph Lau
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen	Dr. Hans-Peter Ackmann

Weitere Stellungnahmen:

Organisationen/Verbände	Stellungnahmen
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen	15/944
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landes- und Rechtsschutzsekretariat NRW	15/934
Exzellenzcluster – Die Herausbildung normativer Ordnungen, Goethe-Universität Frankfurt am Main	15/987
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	15/978
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	15/974
Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen	15/973
Westdeutscher Rundfunk Köln	15/958
Christliche Initiative Romero	15/984
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen	15/991
Rechtsanwälte von Beust für: Deutsche eVergabe – Healy Hudson GmbH	15/993

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle sehr herzlich zur heutigen Anhörung begrüßen. Besonders begrüßen möchte ich die Sachverständigen, die teilweise sehr ausführliche Stellungnahmen eingereicht haben. Vielen Dank dafür!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit Einladung vom 12. Oktober 2011 wurde Ihnen der Vorschlag für die Tagesordnung der heutigen Sitzung übersandt. Einziger dort ausgewiesener Punkt ist die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen“. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden sind. – Das ist der Fall. Damit ist sie so beschlossen.

Dann kommen wir zu genau diesem Tagesordnungspunkt. Ich rufe auf:

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2379

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss vom 22. Juli 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie zur Mitberatung an eine Reihe weiterer Ausschüsse überwiesen. Der federführende Wirtschaftsausschuss hat beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen.

Wir haben uns darauf verständigt, direkt in die Befragung der Sachverständigen einzusteigen. Ich schlage Ihnen vor, dabei Blöcke bilden, weil es sich um einen umfangreichen Komplex handelt und eine Reihe von Sachverständigen anwesend sind.

Im ersten Block geht es um Fragen an Unternehmen und Unternehmensverbände sowie an Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Der zweite Block betrifft Fragen an Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften. Der dritte Block richtet sich an die Kommunen in ihrer Funktion als Auftraggeber. Der vierte Block betrifft vor allen Dingen die Vertreter der Wissenschaft. Im fünften Block können Fragen an sonstige Experten gestellt werden.

Da Sie damit einverstanden sind, wie ich sehe, darf ich nun die Kolleginnen und Kollegen bitten, ihre Fragen zu stellen. Wir beginnen mit dem ersten Block, also Fragen an Unternehmen und Unternehmensverbände sowie an Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

Hendrik Wüst (CDU): Meine Fragen richten sich an die Vertreter der Landesvereinigung der Unternehmensverbände, der Kammern und der Bauindustrie. – Erstens. Ich möchte Sie einmal dazu verleiten, zu bewerten, ob es unter einem solchen Gesetz, wie es hier in Rede steht, möglich gewesen wäre, die Konjunkturpakete in der Ge-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

schwindigkeit zu administrieren und umzusetzen, also den Wunsch des Gesetzgebers zu erfüllen, wie es in der Vergangenheit gelungen ist. Glauben Sie das?

Zweitens. Im vorliegenden Gesetzentwurf stehen verschiedene vergabefremde Kriterien – Frauenförderung, Energieeffizienz, soziale Kriterien usw. –, die aber untereinander nicht in ein Rangverhältnis gestellt werden und nicht bewertet sind. Allerdings kann es durchaus sein, dass ein potenzieller Auftragnehmer besonders erfolgreich ist, was die Frauenförderung angeht, während ein anderer potenzieller Auftragnehmer beispielsweise Anforderungen der Energieeffizienz besser erfüllt. Ich frage mich – diese Frage richte ich natürlich an Sie –: Wie bestandskräftig werden Vergabeentscheidungen am Ende sein, wenn man ein solches buntes, heterogenes Bild hat?

Drittens. Wie schätzen Sie die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die faktische Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ein?

Dietmar Brockes (FDP): Ich habe etwas allgemeinere Fragen, die sich an die gesamte Runde richten, um ein möglichst breites Bild zu erhalten. – Erstens. Welche Vor- und Nachteile sind aus Ihrer Sicht mit dem hier in Rede stehenden Tariftreue- und Vergabegesetz verbunden?

Zweitens. Die Landesregierung hat sich auch zum Ziel gesetzt, die Bürokratie abzubauen. Insofern frage ich Sie: Welche Auswirkungen hat dieses Gesetz auf das Ziel Bürokratieabbau?

Drittens. Wie wird sich nach Ihrer Einschätzung die Wettbewerbssituation durch dieses Gesetz verändern? Werden wir dadurch weitaus mehr Wettbewerb haben? Oder sehen Sie hier Einschränkungen auf uns zukommen?

Michael Aggelidis (LINKE): Meine Frage – vor allen Dingen an die kommunalen Arbeitgeber – lautet: Ist der in diesem Gesetzentwurf enthaltene Mindestlohn aus Ihrer Sicht geeignet und ausreichend, um Lohndumping zu verhindern?

Jens Kamieth (CDU): Meine Frage richtet sich an den Verband kommunaler Unternehmen und den Handwerkstag und bezieht sich auf die Folgekosten, die dieses Gesetz insbesondere im Vergabeverfahren – beim Mindestlohn kann man es wohl schlechter kalkulieren – hätte.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Die Folgekosten schätzen wir schon als ganz erheblich ein – wobei man gleich dazusagen muss, dass man sie nicht genau beziffern kann. Wenn man sie beziffern wollte, müsste man eine Vergleichsrechnung anstellen, also eine Vergabe herkömmlicher Art mit einer Vergabe unter den neuen Kautelen vergleichen. Nur dann wüsste man, was wirklich herauskommt. Insofern kann man im Moment lediglich vermuten, was das bedeutet. Aufgrund der vielen mit diesem Gesetz verbundenen Bürokratiepflichten wird es aber sicherlich zu erheblichen Mehrkosten kommen.

Nach unserer Auffassung werden diese Mehrkosten nicht nur bei den kommunalen Unternehmen selber entstehen, sondern auch bei den Auftragnehmern; denn an sie richten sich viele dieser Pflichten. Daher müssen die betroffenen potenziellen Auftragnehmer sich sehr genau überlegen: Können wir uns – insbesondere als kleinere und mittelständische Unternehmen – noch an Ausschreibungen beteiligen? Sind wir bereit, die Pflichten, die zum Beispiel im Rahmen der sogenannten vergabefremden Kriterien auf uns zukommen, auch tatsächlich zu erfüllen?

Dr. Ralf Mittelstädt (Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Ich beginne mit der Frage nach den Vor- und Nachteilen dieses Gesetzes. Einige Dinge sind schon angesprochen worden. Der bürokratische Aufwand ist sicherlich ganz erheblich. Bei kleineren Unternehmen ist er besonders hoch. Dieser Aufwand kann sie in vielen Fällen davon abhalten, an bestimmten Vergabeverfahren teilzunehmen, weil sie das im operativen Geschäft gar nicht umsetzen können. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, der auch den Markt der infrage kommenden Unternehmen eingrenzen kann.

Nun komme ich zu der Frage, wie die vergabefremden Kriterien untereinander zu bewerten sind. Meines Erachtens ist es sehr schwierig, eine Rangabfolge zu treffen, weil grundsätzlich die Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund steht und man versuchen muss, die preisliche Gestaltung gerade bei öffentlichen Aufträgen auch in irgendeiner Form umzusetzen. Wenn die Rangabfolge da nicht in eine richtige Reihenfolge zu bringen ist, ist es für den Unternehmer schwierig, sich an dieser Stelle zu den Themenfeldern eindeutig zu äußern.

Ein wesentliches Thema, das eben bereits angesprochen worden ist, ist die Kostenabschätzung. Auch das ist im Vorfeld noch nicht einzugrenzen. Auf Basis der aktuellen Situation weiß man nicht, welchen Aufwand man in Zukunft betreiben muss. Das macht es für Unternehmen letztendlich schwerer, sich dafür zu entscheiden, sich in diesen Verfahren entsprechend einzubringen.

Josef Zipfel (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Ich würde gerne bei der generellen Frage von Herrn Brockes nach den Vor- und Nachteilen anfangen. Diese Frage war sehr umfassend. Was den vergabespezifischen Mindestlohn anbelangt, ist Folgendes festzustellen: Alle wesentlichen Handwerke, die bei der öffentlichen Vergabe eine Rolle spielen, haben einen Mindestlohn, der für alle gilt. Insofern bilden wir uns ein, dass wir das Thema „soziale Mindeststandards“ mit den Tarifvertragsparteien regeln können. Wir haben es gut geregelt und werden es in weiteren Bereichen auch noch regeln. Die Aufgabe des Staates sehen wir darin, nötigenfalls das Ganze für allgemeinverbindlich zu erklären, wobei wir als Handwerk Allgemeinverbindlichkeitserklärungen generell positiv und wohlwollend gegenüberstehen. Diesbezüglich wird das Gesetz also für uns und auch für unsere Arbeitnehmer nichts bringen.

Ein weiterer großer Block sind die sogenannten vergabefremden Kriterien. Hier sind zwei geltende Richtlinien in den Gesetzentwurf übernommen worden, die zum Ersten soziale Kriterien und zum Zweiten Umweltkriterien betreffen. Allerdings haben die

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

entsprechenden Richtlinien bisher den Kommunen die Umsetzung freigestellt. Jetzt sollen diese Kriterien für alle gelten, und zwar – das sei in Klammern hinzugefügt – für alle öffentlichen Auftraggeber insgesamt, also beispielsweise auch für die Kammern. Das darf man auch nicht vergessen.

Bei den vergabefremden Kriterien muss man nach unserer Einschätzung zunächst einmal bedenken, dass das Vergabeverfahren rechtlich sehr kompliziert geworden ist. Ich habe neulich von einem Professor, der sich auf diesem Gebiet sehr gut auskennt, den Satz gehört, dass das Vergaberecht das Einkommensteuerrecht bald an Komplexität einholen wird. Außerdem muss man berücksichtigen, dass die Kommunen – sehr zu unserem Leidwesen – finanziell oft in einer angespannten Situation stecken, was Druck auf das Vergabeverfahren in Richtung billigster Bieter – nicht wirtschaftlichstes Angebot, sondern billigster Bieter – ausübt. Wenn man jetzt noch weitere Kriterien, die zu prüfen sind, draufsattelt, wird das Verfahren noch komplizierter und noch anfälliger – so vernünftig die angestrebten Ziele teilweise sind. Wir würden also generell davor warnen, zusätzliche Kriterien in das Vergabeverfahren hineinzupacken.

Man darf auch nicht die Tatsache unterschätzen, dass es aufgrund der Komplexität des Vergabeverfahrens nicht überall möglich ist, noch genügend fach- und sachkundige Betriebe zu finden, die sich an dem Verfahren beteiligen. Je komplizierter das Verfahren wird, desto eher wird bei verschiedenen Betrieben die Tendenz bestehen, sich eher zurückzuhalten. Diese Konsequenz sollte die öffentliche Hand auch bedenken.

Herr Wüst, was die Umsetzung des Konjunkturpakets anbelangt, waren wir sehr zufrieden. Das sei auch einmal in Richtung der kommunalen Seite gesagt. Nach dem, was ich gerade ausgeführt habe, ist natürlich klar, dass diese zusätzlichen Kriterien das Ganze verlangsamt und schwieriger gemacht hätten.

Harald Kern (Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen): Beim Konjunkturpaket kann ich gleich anschließen. Es hat sicherlich einiges bewirkt – für die Bauindustrie allerdings reichlich wenig; denn es handelte sich meist um energetische Maßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen, und das ist nicht das typische Metier des Mittelstands sowie einiger größerer Unternehmen. Geschadet hat es jedenfalls nicht. Einige Mittelständler haben auch etwas davon mitbekommen.

Als Bauindustrie haben wir mit dem vorgesehenen Mindestlohn als solchem kein Problem, weil unser Mindestlohn seit eh und je erheblich darüber liegt. Vom System her ist das unseres Erachtens aber ein Eingriff in die Tarifautonomie. Auch wenn wir bezüglich der Höhe des Lohns nicht tangiert sind, halten wir diese Maßnahme aus rechtlicher Sicht für sehr zweifelhaft.

Was uns stark bedrückt, sind die zahlreichen Kriterien für die Vergabe von Bauleistungen in § 3 Abs. 7 des Gesetzentwurfs. Herr Zipfel hat sehr schön formuliert, dass das Vergaberecht dann, wenn wir das alles hineinbringen, mit dem Einkommensteuerrecht an Kompliziertheit absolut gleichziehen kann. Für die öffentlichen Auftragge-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

ber bringt das genauso wenig einen Gewinn wie für die Auftragnehmer; es wird nur mehr herumgestritten. Diese Kriterien würde jemand, der mit der Materie vertraut ist – auf Deutsch: der etwas von Vergaberecht versteht und damit befasst ist –, unter keinen Umständen in ein Gesetz aufnehmen. Es mag zwar durchaus sein, dass einige dieser Kriterien auch nach den Richtlinien der Europäischen Union – 2004/17/EG oder 2004/18/EG – zulässig sind. In der Praxis haben sie sich aber in keiner Weise bewährt, weder unterhalb noch oberhalb der Schwellenwerte. Ich kann nur davor warnen, das hineinzubringen.

Stellen Sie sich einmal vor, was die Folge ist, wenn das Vergaberecht unterhalb der aktuellen Schwellenwerte justiziabel wird. Derzeit liegen weniger als 5 % der Vergaben oberhalb der Schwellenwerte von zurzeit 4,845 Millionen €. Wenn es auch darunter justiziabel wird, wünsche ich viel Vergnügen. Irgendwann muss auch entschieden werden, damit wir irgendwann zum Bauen kommen und uns nicht nur mit den rechtlichen Randbereichen herumschlagen. Davor kann ich also nur sehr warnen.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Vor- und Nachteile des Gesetzes. Wir vermögen vor dem Hintergrund dieses Punktes – und noch einiger anderer, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme genannt haben – Vorteile für den Bau nicht zu erkennen. Es gibt bereits einige Vorschriften, die die hier angesprochenen Anliegen regeln, zum Beispiel das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Dahinter stehen wir auch. Damit sind aber schon genug Schwierigkeiten verbunden. Teilweise handelt es sich in diesem Gesetzentwurf um Wiederholungen – das haben wir auch geschrieben –, teilweise wird draufgesattelt. Nach unserer Auffassung ist das nicht erforderlich.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände Nordrhein und Westfalen): Gestatten Sie mir vorab folgenden kurzen Hinweis zur Erklärung: 76,1 % aller Beschäftigten am Bau in Nordrhein-Westfalen sind beim Baugewerbe beschäftigt. – Herr Wüst, hätten wir mit diesem Gesetz das Konjunkturpaket in der Schnelligkeit abwickeln können, wie wir es getan haben? Diese Frage ist mit einem ganz klaren Nein zu beantworten. Wir müssen den Kommunen großen Dank aussprechen. Das Konjunkturpaket ist aus Sicht des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen sehr unproblematisch abgewickelt worden. Die Möglichkeiten der beschränkten Ausschreibung sind genutzt worden. Mit dem hier in Rede stehenden Gesetz wären wir gescheitert, glaube ich.

Wie Herr Wüst zu Recht fragte, enthält dieses Gesetz Kriterien, die geradezu dazu einladen, VOB-Beschwerden zu erheben, die Vergabekammern anzurufen und sich zu streiten; denn das Gesetz enthält keinerlei Aussage darüber, wie die vergabefremden Kriterien gewertet werden sollen. Es gibt keine Rangfolge. Die Kriterien stehen alle nebeneinander. In der Vergangenheit gab es einmal einen sogenannten Lehrlingerlass. Damals wurden Firmen bevorzugt, die ausbildeten. In diesem Erlass standen sehr genaue Prozentsätze dahin gehend, wie diese Firmen zu bevorzugen waren. Es stand sogar darin, wie viel Prozent das bei wie vielen Lehrlingen ausmachen durfte. Dieser Erlass war jahrelang relativ unumstritten. Damit hatten die Vergabebeamten auch Kriterien, an denen sie sich entlanghangeln konnten. Das

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

sieht dieser Gesetzentwurf eindeutig nicht vor. Ich prophezeie, dass bei diesem Gesetz große Streitigkeiten ausbrechen werden, wie denn die Wertung durchzuführen ist. Der eine hat einen Frauenförderplan, der andere hat keinen; der eine setzt besonders auf ökologische Produkte, der andere weniger, weil er mehr auf den Preis achtet. Das ist alles nicht geregelt. Ich glaube, dass die Rechtsanwälte demnächst sehr gut zu tun haben werden, was die Wertung von Angeboten angeht.

Herr Brockes, damit komme ich zu Ihrer Frage nach dem Bürokratieabbau. Mit diesem Gesetz wird der Verkomplizierung des Vergaberechts Vorschub geleistet, weil darin sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind, die einfach zu Streitigkeiten führen.

Natürlich verursacht dieses Gesetz auch steigende Kosten. Die Verwaltung ist nämlich im Grunde damit überfordert, es auszufüllen. Selbst die Firmen haben Probleme, alle Vorgaben zu erfüllen, die im Gesetz enthalten sind.

Inwiefern die Bauwirtschaft überhaupt von diesem Gesetz betroffen ist, ist eine Frage, die ich kaum beantworten kann. Im Gesetz wird ein Mindestlohn von 8,62 € vorgesehen. Der gesetzliche Mindestlohn am Bau beträgt 11 € in der Lohngruppe 1 und 13 € in der Lohngruppe 2, und der tatsächlich bezahlte Durchschnittslohn aller Baubetriebe in Nordrhein-Westfalen liegt bei 14,97 € pro Stunde. Daran sehen Sie, dass das Gesetz uns eigentlich nicht erfasst – zumindest nicht, was den Mindestlohn angeht. Was die vergabefremden Aspekte betrifft, sind wir selbstverständlich betroffen.

Wir als Verband sind Tarifvertragspartner und stehen auch zu den ausgehandelten Tarifen. Wir kämpfen dafür, dass zumindest die Mindestlöhne am Bau beachtet werden. Insofern sind wir auch für jede Kontrolle der Einhaltung der Mindestlöhne dankbar. Das Gesetz sieht die Einhaltung der Mindestlöhne am Bau aber überhaupt nicht vor. Ich weiß nicht, ob es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt oder ob das Absicht war. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs hat die Prüfbehörde nur im Hinblick auf § 4 Abs. 2 und 3 zu kontrollieren. Der gesetzliche Mindestlohn am Bau ist aber in § 4 Abs. 1 geregelt. Das bedeutet, dass die Prüfbehörde allenfalls die Einhaltung der 8,62 € kontrollieren wird, aber niemals die Einhaltung der 11 € oder der 13 €. Ob das Absicht ist, weiß ich nicht. Eigentlich dafür zuständig sind in Nordrhein-Westfalen im Übrigen die Zollbehörden, mit denen wir sehr gute Erfahrungen haben und mit denen wir auch eng zusammenarbeiten. Ich kann Ihnen also nur empfehlen, noch einmal darüber nachzudenken, ob das ein Versehen ist oder ob es Absicht war.

Johannes Pöttering (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen): Ich möchte noch einmal betonen – das wurde von Vorrednern schon angedeutet –, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen durch dieses Gesetz massiv belastet werden. Das gilt insbesondere für Unternehmen ohne große Rechtsabteilungen und Fachabteilungen, die sich auf die Umweltkriterien und die Sozialkriterien stürzen können, die ganzen Rechtsverordnungen wälzen können und dann den Produktions- und Kalkulationsabteilungen Hinweise geben können, was sie alles berücksichtigen müssen. Das kleine Unternehmen, das eine schmale Führung hat und sonst damit beschäftigt ist, zu produzieren, hat alle diese Möglichkeiten

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

nicht. Wenn sieben oder acht verschiedene Kriterien in die Vergabe hineinkommen, ist es für sie unmöglich, das alles nachzuhalten; denn die ganzen Stunden, die sie dafür aufwenden müssen, müssen ehrlicherweise nachher mit kalkuliert werden, womit sie in solchen Verfahren schon chancenlos sind. Deswegen haben wir die ganz dringende Bitte, dann, wenn man schon an dem Entwurf festhält, zumindest die Schwellenwerte deutlich heraufzusetzen, damit nicht in erster Linie die kleinen Unternehmen betroffen sind.

Zur Tarifautonomie ist als Dachorganisation der Tarifträgerverbände Folgendes zu sagen: Man kann lange über einen Mindestlohn diskutieren. Das wollen wir hier nicht tun. Es gibt aber Möglichkeiten – ich nenne nur das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestarbeitsbedingungengesetz –, hier Regelungen zu treffen. Davon ist auch schon in sehr großem Maß Gebrauch gemacht worden. Wenn man aber anfängt, für bestimmte Teilbereiche wie die öffentliche Auftragsvergabe in unterschiedlichen Regionen jeweils immer andere Regelungen zu treffen, zerfasert und zersplittet das ganze System. Es wird unübersichtlich. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein. Wenn man politisch den Wunsch hat, einen Mindestlohn festzulegen, sollte man an einer Stelle – und das kann eigentlich nur der Bundesgesetzgeber sein – eine Regelung finden. Wenn aber jedes Land mit unterschiedlichen Regelungen anfängt, wird kein Unternehmen mehr durchblicken können. Letztendlich wird das auch ganz eindeutig dazu führen, dass sich weniger Unternehmen um Aufträge bewerben werden.

Herr Wüst, zur Kompetenz des Landesgesetzgebers werden wir sicherlich gleich noch einiges hören. Ein Punkt ist mir aber doch wichtig, nämlich das Thema „Equal Pay in der Zeitarbeit“. Nach dem Hartz-IV-Kompromiss verhandeln die Tarifparteien im Moment über eine Lösung in Bezug auf die Zeitarbeit. Mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das in Übereinstimmung mit der EU-Zeitarbeitsrichtlinie ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, tarifvertraglich davon abzuweichen, haben wir eine Bundesregelung. Wie der Landesgesetzgeber bei dieser ganz eindeutigen und auch abschließenden Regelung des Bundesgesetzgebers hier von einer solchen Regelung Gebrauch machen kann, ist für mich schwer verständlich. Natürlich kann man sagen, das sei ein politisches Ziel, das man verfolgen möchte. Im Ergebnis wird dieses Vorgehen aber dazu führen, dass die Aufträge, die so vergeben worden sind, nachher angefochten werden und wir erhebliche Rechtsunsicherheit haben. Alles das belastet die Unternehmen bei der Ausführung der Aufträge.

Deswegen bitten wir darum, noch einmal darüber nachzudenken, ob – bei allen unterschiedlichen Ansichten über politische Zielsetzungen – das Landesvergaberecht wirklich der richtige Ort ist, um Dinge durchzusetzen, für die man an anderer Stelle derzeit keine Mehrheit hat.

Dr. Bernhard Langenbrinck (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen): Die Regelung, einen Mindestlohn einzuführen und damit soziale Standards zu sichern, ist aus unserer Sicht sachgerecht. Sie führt auch dazu, dass die Konkurrenz dann weniger über die Lohnkosten, sondern über die Qualitätsstandards erfolgt. Wir

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

halten es auch für richtig, die Auftragsvergabe an Unternehmen davon abhängig zu machen, dass sie sich verpflichten, branchenspezifische Standards einzuhalten. Unseres Erachtens ist das rechtlich vertretbar und durch die Rechtsprechung gedeckt.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich spreche für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und möchte mit Blick auf die Arbeitbereitschaft der Kommunen noch ein kurzes Statement abgeben. Das ist zugleich auch eine Stellungnahme in Bezug auf die Vor- und Nachteile, die mit dem hier zur Diskussion stehenden Gesetz verbunden sind.

Der Bürokratieaufwand, der mit diesem Gesetz unzweifelhaft verursacht wird, bedeutet für die kommunalen Arbeitgeber sicherlich, dass sie mehr Personal für die Vergabe benötigen. Wie in einigen zutreffenden Wortbeiträgen schon angeklungen ist, wird das Vergabeverfahren wesentlich verkompliziert. Dafür braucht man eine entsprechende Personalkompetenz, aber auch eine Personalausweitung.

Die kommunale Finanzsituation ist bereits angesprochen worden. Vor dem Hintergrund, dass nur noch 25 Kommunen in Nordrhein-Westfalen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt haben und mehr als 140 Kommunen sich in der Haushaltssicherung befinden – viele davon können auch keine Genehmigungsfähigkeit ihres Haushaltssicherungskonzepts erwarten –, kann dies von uns so nicht mitgetragen werden.

Was die allgemeine Frage nach den Vor- und Nachteilen betrifft, bleibe ich zunächst beim Bürokratieaufwand. Sicherlich ist es sinnvoll, allgemeingesellschaftliche Gesichtspunkte wie die Bekämpfung von Lohndumping oder die Einhaltung von Umweltkriterien, internationalen Arbeitskriterien und Gleichstellungsstandards aufzunehmen. Sie führen aber in der Sache zu einer rechtlichen Verunsicherung der Vergabe sowie zu einem erheblichen Mehraufwand. Denken Sie beispielsweise an die geforderte Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. In Zukunft muss dann jeder kommunale Auftraggeber den Nachweis über die Einhaltung dieser Normen bzw., wenn das nicht möglich ist, in einer gewissen Rangfolge eine Verpflichtungserklärung einfordern. Das gilt für jedes Produktteil, das beschafft werden muss. Allein der Aufwand, diesen Nachweis zu kontrollieren, ist erheblich. Oder denken Sie an die Prüfpflichten nach § 10 des Gesetzentwurfs in Bezug auf auffällig günstige Angebote. Im Prinzip werden Bieter dann, wenn sie ein günstiges Angebot abgeben, unter den Generalverdacht gestellt, dass sie Lohndumping betreiben. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist die Frage, wie der kommunale Auftraggeber das denn nachprüfen soll. Oder denken Sie an die ihm aufgegebenen Prüfungen der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die umfassenden Prüfungen gemäß § 11, die Vertragsstrafenregelung usw. Man könnte noch viele weitere Punkte nennen. Alles das wird dazu führen, dass mehr Personal nötig ist und dass es einen erheblichen Aufwand gibt.

Nach unserer Auffassung muss das auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Eine der Möglichkeiten dazu, die wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme genannt haben, ist die Erhöhung des Schwellenwertes auf mindestens 50.000 €, um viele

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Vergaben, bei denen diese Punkte gar nicht relevant sind, beschleunigt durchführen zu können.

Ein weiterer Gesichtspunkt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Finanznot der Kommunen ist das ein gravierender Nachteil – betrifft die Verteuerung von Aufträgen. Wir haben schon die Sorge, dass es teurer wird. Beispielsweise müssen wir zukünftig über allgemeine Geschäftsbedingungen die Bieter oder den Auftragnehmer verpflichten, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Das wird natürlich eingepreist. Außerdem müssen die Unternehmen selber alle Standards umsetzen. Hier denke ich nur an einen Tiefbauunternehmer, der ein Gleichstellungskonzept aufstellen soll. Zumindest bei den klassischen mittelständischen Betrieben wird nun einmal keine entsprechende Tätigkeit weiblicher Mitarbeiter nachgefragt. Diese Unternehmen werden daher kein Interesse mehr daran haben, sich um entsprechende Aufträgen zu bewerben – jedenfalls dann nicht, wenn die konjunkturelle Lage es ihnen erlaubt, auf dem freien Markt tätig zu werden. Und wenn es zu einer Verknappung von Angeboten kommt, wird das natürlich auch die Vergabe von Aufträgen verteuern. Deshalb haben wir da schon erhebliche Bedenken.

Peter Musiala (Stadt Köln): Mir geht es um den § 4 – Tariftreuepflicht, Mindestlohn – des Gesetzentwurfs. Wir hatten schon einmal ein Tariftreuegesetz. Damit waren wir bei der Stadt Köln in die Lage versetzt, unangemessen niedrige Preise nach unten zu begrenzen. Sie wissen alle, dass auf Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen der Zuschlag nicht erteilt werden darf. Die Frage ist nur: Wo liegt die Grenze, und wie weist man es nach? Haben wir tatsächlich Mindestlöhne und kann ein Unternehmer nachweisen, dass sie bei der Kalkulation berücksichtigt worden sind, geht die Sache klar; dann kann man ihn beauftragen. Damit ist dann auch die Frage beantwortet: Bleibt eigentlich immer nur das niedrigste Angebot im Rennen, oder gibt es auch noch andere Kriterien?

Bürokratieaufwand sehe ich – wie gesagt, nur auf den § 4 bezogen – in der Form nicht. Wir haben das Präqualifikationsverfahren. Damit wird der Bürokratieaufwand kolossal reduziert. Allen Firmen, die sich von diesem Verein zertifizieren lassen, stehen die Türen bei den Kommunen – jedenfalls in den größeren Städten – offen. Das gilt nicht nur für öffentliche Ausschreibungen, sondern vor allen Dingen auch für beschränkte Ausschreibungen, bei denen man sich im Vorfeld von Zuverlässigkeit, Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmer zu überzeugen hat. Das kann man machen, indem man Firmen berücksichtigt, die präqualifiziert sind.

Dass der im Gesetzentwurf angesetzte Mindestlohn ausreichend ist, bezweifle ich. Wie wir gehört haben, werden hier auf jeden Fall wesentlich höhere Löhne gezahlt. Auch nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gibt es schon Begrenzungen nach unten. Ich denke also, dass der Mindestlohnsatz im Gesetzentwurf angehoben werden muss, damit auch tatsächlich ein Schutz für unsere Firmen besteht.

Gestatten Sie mir noch eine Randbemerkung zum Konjunkturpaket II und zum Rund-erlass des Innenministers zur Beschleunigung von Auftragsvergaben durch Anhebung der Wertgrenzen. Mit dem Ausschöpfen von beschränkten Ausschreibungen ist

es nicht getan. Die gibt es überhaupt nicht. Der Unterschied zwischen einer beschränkten und einer öffentlichen Ausschreibung, was Fristen angeht, ist gar nicht vorhanden, wie ich auch nachweisen kann. Im Gegenteil; Firmen beschwerten sich, dass ihnen nunmehr durch die hohen Wertgrenzen die Möglichkeit genommen worden ist, sich durch öffentliche Ausschreibungen in einen Wettbewerb hinein zu bewerben. Das Ganze ist vergeblich; denn es gibt Branchen oder Gewerke, bei denen bei der 1-Million-€-Grenze keine öffentliche Ausschreibung mehr möglich ist – wobei der Grundsatz der VOB die öffentliche Ausschreibung ist und die Abweichung davon nur eine Ausnahme.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Gestatten Sie mir, noch einen aus unserer Sicht wichtigen Gesichtspunkt zu ergänzen. Er betrifft die Auswirkungen, die sich mit diesem Gesetz auf die kommunalen Unternehmen als solche und dort insbesondere die Energieunternehmen ergeben. Herr Graaff hat gerade noch einmal das zusammengefasst, was wir vorher auch schon insgesamt gehört haben: Bürokratieaufwand; mit dem Gesetz verbundener finanzieller Mehraufwand für die Unternehmen; langwierige gesetzliche Auseinandersetzungen angesichts der vielen zu berücksichtigenden Kriterien; Verteuerung von Aufträgen. Alles das ist für einen klassischen öffentlichen Auftraggeber bestimmt nicht wünschenswert, um es einmal vorsichtig zu formulieren, und an der einen oder anderen Stelle sicherlich auch in den Folgen abzumildern.

Ganz gravierende Auswirkungen hat dies aber, wenn es öffentliche Auftraggeber betrifft, die sich vollständig im Wettbewerb befinden, nämlich die Stadtwerke im Energiemarkt. Sie haben heute nach der Energiewende gewaltige Herausforderungen zu bewältigen. Das wollen sie auch tun. Sie können das aber nur dann tun, wenn sie unter den gleichen Bedingungen arbeiten können wie ihre übrigen Konkurrenten – wobei ich mit „Konkurrenten“ nicht nur die privaten Unternehmen bzw. die großen Konzerne meine, sondern auch kommunale Unternehmen aus anderen Bundesländern und Unternehmen aus anderen EU-Staaten, die zum Teil auch in öffentlicher Hand sind. Alle diese Unternehmen wären an ein solches Gesetz nicht gebunden, während die Stadtwerke als öffentliche Auftraggeber alle diese Regelungen anwenden müssten. Das würde sicherlich zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen, die man seitens der Landesregierung ja gerade vermeiden wollte. Hier würde ein neuer, zusätzlicher Wettbewerbsnachteil aufgebaut.

Deswegen ist es aus unserer Sicht – neben den Aspekten, die Herr Graaff bereits genannt hat, zum Beispiel der Erhöhung der Schwellenwerte – zumindest wichtig, diejenigen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, die im Wettbewerb stehen; sprich: die Energieunternehmen, die heute auch im § 107a der Gemeindeordnung aufgeführt sind.

Die übrigen kommunalen Unternehmen, die wir ansonsten vertreten – das ist ja eine große Bandbreite –, würden sicherlich auch gerne herausgenommen werden. Bei ihnen ist es aber bei Weitem nicht so gravierend. Mit Blick auf sie gilt daher das, was

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

in unserer gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden abgegebenen Stellungnahme an Anregungen für Abmilderungen des Gesetzes enthalten ist.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Danke schön. – Jetzt kommen wir zu einer weiteren Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen.

Rainer Schmeltzer (SPD): Ich habe einige wenige Fragen, die sich sowohl aus den schriftlichen Stellungnahmen als auch aus den jetzt gehörten Wortbeiträgen ergeben. – Herr Kern, wie hoch werden die gesamten Kosten der Prüfbehörde nach Ihren Berechnungen sein? Denn zumindest aus Ihrer Stellungnahme geht hervor, dass Sie das festgestellt haben können.

Herr Kern, Sie führen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme meines Erachtens zu Recht aus, dass die Kalkulation mit Dumpinglohn zu günstigeren Angeboten führen kann. In Ihrer Antwort auf Frage 5 unseres Fragenkatalogs schreiben Sie auch, dass bei der Angebotswertung die tarifvertraglichen Regelungen nicht berücksichtigt werden. Das soll jetzt mit diesem Gesetz anders geregelt werden. Halten Sie das Gesetz vor diesem Hintergrund – unabhängig davon, dass Sie in Ihrem Gewerbe ohnehin höhere Löhne haben und von den Mindestlohnregelungen in allen drei Kategorien nicht betroffen sind – nicht für zielführend?

Herr Kern, aufgrund welcher Erkenntnisse kommen Sie für Ihre Mitgliedsunternehmen zu dem Schluss, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht in der Lage sind, das Gesetz zu verstehen?

Herr Zipfel hat schon zu Recht angesprochen, dass die im Gesetzentwurf verankerten Sozialkriterien und Umweltkriterien früher Richtliniencharakter bzw. Erlasscharakter hatten. Bedeutet diese Änderung des Rechtscharakters im Umkehrschritt – diese Frage richtet sich an alle –, dass Sie sich früher nicht daran gehalten haben?

In Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen überrascht es mich etwas, dass der Bürokratieaufwand hier als so hoch eingeschätzt wird. Meine Frage an alle – insbesondere an Herrn Musiala, der mir als Praktiker des Vergaberechts mit seinen Antworten schon gezeigt hat, was Praxis und was Theorie ist – lautet: Ist es für die Unternehmen schwierig, festzustellen, ob Zwangs- und Pflichtarbeit durchgeführt wird? Ist es schwierig, festzustellen oder zu erklären, dass bei der Beschäftigung keine Diskriminierung vorliegt und dass das Mindestalter für die Beschäftigung eingehalten wird? Ist es schwierig, festzustellen, dass in den Unternehmen keine Kinderarbeit durchgeführt wird? – Nach dem, was eben dargelegt wurde, scheint mir das an der einen oder anderen Stelle doch etwas schwierig zu sein.

Von den Vertretern der Kommunen hätte ich gerne Folgendes gewusst: Wie hoch sind in Ihren Gebietskörperschaften die Aufstockerleistungen für die Menschen, die zu Ihnen kommen müssen, weil sie von dem Geld, das sie verdienen, nicht leben können?

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Daniela Schneckenburger (GRÜNE): Ich danke für die Vielzahl der Stellungnahmen, die zeigen, dass eine intensive Befassung mit diesem Thema aus ganz unterschiedlichen Perspektiven stattgefunden hat. – An dieser Stelle kann ich an den Kollegen Schmelzer anknüpfen. Meine erste Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere an den Städtetag. Wie haben sich die Kosten der Unterkunft in den vergangenen Jahren entwickelt? Und welchen Beitrag zur Dämpfung des Anstiegs der Kosten der Unterkunft sehen Sie in einem Tariftreue- und Vergabegesetz, das Lohndumping bekämpfen will?

Meine zweite Frage richtet sich ebenfalls an die kommunalen Spitzenverbände – insbesondere in Reaktion auf den Beitrag von Herrn Graaff. Herr Graaff, es gibt in Nordrhein-Westfalen weit über 50 Kommunen, die Beschlüsse zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gefasst haben. Ich gehe davon aus, dass diese Kommunen auch die Umsetzung ihrer Beschlüsse kontrollieren. Worin sehen Sie vor diesem Hintergrund einen zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die im Tariftreue- und Vergabegesetz vorgeschriebene Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen?

Auch mit meiner dritten Frage wende ich mich an die kommunalen Spitzenverbände. Im Gesetz ist ein Präqualifikationsverfahren vorgesehen. Ich habe den meisten Stellungnahmen entnommen, dass das Präqualifikationsverfahren auch vonseiten der Arbeitgeberverbände als wesentliche Erleichterung des Vergabeverfahrens begriffen wird. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Präqualifikationsverfahrens auf die Komplexität des Vergabeverfahrens in den Kommunen? Handelt es sich dabei um einen hilfreichen Schritt?

Viertens. Ich habe die Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes mit großem Interesse gelesen. Jetzt sehe ich einen gewissen Widerspruch – auch zu den Einlassungen von Herrn Moraing. Der Kommunale Arbeitgeberverband hat das Tariftreue- und Vergabegesetz als einen wesentlichen Hebel zur Bekämpfung von Lohndumping bezeichnet und auch darauf hingewiesen, dass er für eine große Anzahl kommunaler Unternehmen spricht. Vielleicht kann man das an dieser Stelle noch aufklären.

Dietmar Brockes (FDP): Meine Fragen richten sich die Herren Mittelstädt, Pollmann, Kern, Zipfel, Pöttering und Graaff. – Erstens. Wenn ich es gerade richtig verstanden habe, ist meine Frage in Bezug auf Verbesserungen oder Verschlechterungen dahin gehend beantwortet worden, dass das Gesetz zu weniger Wettbewerb, weniger Transparenz, mehr Bürokratie und insgesamt zu einer Verteuerung führt. Fühlen Sie sich an dieser Stelle richtig wiedergegeben?

Zweitens. Wir hatten in Nordrhein-Westfalen schon ein Tariftreuegesetz, das 2006 abgeschafft wurde. Seinerzeit bezeichnete selbst die damalige Opposition das bis dahin gültige Gesetz als verbesserungswürdig, weil es auch aus ihrer Sicht zu bürokratisch war. Bedeutet der jetzt vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem ehemaligen Tariftreuegesetz in Ihren Augen eine Verbesserung oder eine Verschlechterung?

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Drittens. In § 3 Abs. 6 bis 8 des Gesetzentwurfs wird auf eine mittelstandsfreundliche Vergabe abgezielt. So heißt es, dass die öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet sind, auch kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen, und dass eine verstärkte Teilhabe von kleinen Unternehmen erreicht werden soll. Sehen Sie das durch dieses Gesetz in Gänze so gegeben? Oder sehen Sie dort eher eine andere Entwicklung?

Viertens. Immer wieder wird kritisiert – auch im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf –, dass dies europarechtlich und auch verfassungsrechtlich so nicht haltbar sei. Teilen Sie diese Kritik? Sehen Sie sie als berechtigt an?

Michael Aggelidis (LINKE): Meine erste Frage geht an die Vertreter der IHK. Sie haben eben gesagt, dass durch dieses Gesetz steigende Kosten entstehen würden. Haben Sie dazu Vergleichswerte aus anderen Bundesländern?

Meine zweite Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Sie haben gerade – wahrscheinlich nicht zu Unrecht – auf einen personellen Mehrbedarf bei den Vergabeausschüssen hingewiesen. Können Sie diesen Mehraufwand beziffern? Können Sie die entsprechenden Kosten etwas genauer eingrenzen?

Dr. Markus Faber (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Lassen Sie mich bei der Frage nach den Aufstockerleistungen beginnen. Ich habe das auch noch einmal in unserem Hause mit den Sozialbereichen rückgespiegelt. In der Tat ist das ein großes Problem. Die Anzahl der Bezieher von Aufstockerleistungen nimmt immer stärker zu. Diese Leistungen belasten die kommunalen Haushalte zunehmend, insbesondere über die Kosten der Unterkunft.

Eines muss man in diesem Zusammenhang allerdings feststellen: Wenn man dieses Problem umfassend lösen möchte, muss man sich fragen, ob die hier vorgesehene Sonderrolle für die kommunalen Auftraggeber der angemessene Weg ist oder ob es nicht der angemessene Weg wäre, eine umfassende Mindestlohnverpflichtung zu implementieren, die allerdings nicht auf Landesebene normiert werden könnte. Die Frage ist ja: Wie viele SGB-II-Empfänger sind Aufstocker aufgrund der Tatsache, dass sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der überwiegend von kommunalen Aufträgen lebt? Das dürfte nur ein marginaler Teil sein. Zu dieser Sonderfrage existiert keine statistische Auswertung. Es ist aber nur ein kleiner Teil. Wenn man dieses Problem wirklich in den Griff bekommen will, geht das eigentlich nicht über eine Tariftreue- und Mindestlohnregelung im Vergaberecht, sondern muss eher allgemein in Bezug auf einen Mindestlohn geregelt werden, wenn man es denn regeln möchte.

Aus kommunaler Sicht sehe ich übrigens ein interessantes Problem; deshalb habe ich mich jetzt auch als Vertreter des Landkreistages gemeldet. Wir haben in Nordrhein-Westfalen höchst unterschiedliche Größenklassen von Kommunen mit höchst unterschiedlicher Finanzkraft, höchst unterschiedlicher Wirtschaftskraft und höchst unterschiedlicher Unternehmensstruktur. Das ist in der ersten Fragerunde ein bisschen untergegangen. Herr Musiala von der Stadt Köln spricht für eine Stadt mit 1 Million Einwohnern. Wir vertreten aber genauso Gemeinden mit 10.000, 15.000

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

oder 20.000 Einwohnern und einer entsprechend anderen Wirtschaftsstruktur. Was in der Stadt Köln vielleicht noch praktikabel ist – sowohl auf Auftraggeberseite als auch auf Unternehmensseite –, ist beispielsweise in Ostwestfalen oder in der Eifel – um einfach einmal zwei Namen zu nennen – nicht mehr realisierbar, insbesondere nicht mit der eingeschränkten Verwaltungskraft einer 15.000-Seelen-Gemeinde und gleichzeitig der mittelständischen Struktur vor Ort – die übrigens in weiten Teilen das Rückgrat der örtlichen Wirtschaft darstellt. Da spreche ich auch als Referent für Wirtschaftsförderung, der ich gleichzeitig bin. Das ist ein enorm wichtiger Punkt.

Deshalb muss ich das, was Herr Musiala gesagt hat, auch ein bisschen einschränken. Für Köln sind seine Aussagen sicherlich richtig. Für uns war das von Herrn Wüst vorhin angesprochene Konjunkturpaket II mit der Erhöhung der Schwellenwerte überwiegend ein Segen. Es wurde auch – sowohl von Auftraggeberseite als auch von Unternehmerseite – überwiegend positiv angenommen. Würde das jetzt vom Tariftreue- und Vergabegesetz überdeckt, führte das zu einem erheblichen zeitlichen Verzug, zu einem erheblichen Verzug in der administrativen Struktur und zu einem erheblichen Verzug in der Kostenstruktur sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite. Letztlich käme es – ich denke an das Problem des Rechtsschutzes bei möglichen Streitigkeiten – bei den Vergabeverfahren auch zu einer erheblichen Behinderung. Insofern muss man die unterschiedlichen Größenklassen der Kommunen schon berücksichtigen. Deshalb sind bindende Regelungen ohne Schwellenwerte in unseren Augen auch ein großes Problem.

Die im Moment bestehenden Regelungen – auch zu den von Frau Schneckenburger angesprochenen ILO-Kernarbeitsnormen – sind freiwillige Regelungen der Kommunen. Für die Größenklassen der Kommunen, die sie eingeführt haben, sind sie sicherlich auch angemessen, richtig und vertretbar. Für andere Kommunen in anderen Größenklassen, anderen Verwaltungsstrukturen und anderen örtlichen Wirtschaftsgegebenheiten sind sie aber sicherlich nicht vertretbar.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich kann Herrn Dr. Faber aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes nur zustimmen. Es gibt nun einmal auch 5.000-Einwohner-Gemeinden. Dort sehen die Umsetzung und die Anwendung des Gesetzes von der Personalkraft her ganz anders aus. Im ländlichen Raum haben wir auch eine andere Bieterstruktur. Gerade wenn es um kleinere Aufträge geht, werden die Unternehmen dadurch entsprechend belastet.

Den personellen Mehrbedarf können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln. Im Übrigen sind wir froh, dass im Gesetzentwurf eine Konnexitätsausgleichsregelung angekündigt ist. Es wird aber noch eine wichtige Aufgabe sein, die entstehenden Mehrkosten tatsächlich zutreffend zu ermitteln. Da haben wir durchaus auch Bedenken; denn im Prinzip ist das nur durch eine hypothetische Annahme möglich. Wie wäre die Vergabe gelaufen, wenn diese vergabefremden Kriterien und der Mindestlohn nicht berücksichtigt worden wären? Welchen Aufwand hätte man dann gehabt, und wie wäre das Ergebnis gewesen? Wenn es um die entsprechende Verordnung

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

geht, werden wir sicherlich darauf achten müssen, dass es einen fairen Konnexitätsausgleich gibt.

Frau Schneckenburger hat die ILO-Kernarbeitsnormen angesprochen. Ja, es gibt Kommunen, die entsprechende Abkommen unterzeichnet haben. Aber auch dort muss man an unterschiedliche Größenklassen von Kommunen anknüpfen. Viele Kommunen haben diese Übereinkünfte auch nicht unterzeichnet. Außerdem ist es ein Unterschied, ob man Absichtserklärungen beschließt, die ILO-Kernarbeitsnormen gegen ausbeuterische Kinderarbeit etc. einzuhalten, oder ob man diese Normen zu gerichtlich überprüfbaren Kriterien der Vergabe macht; im letztgenannten Fall auch mit einer Verpflichtung zum Nachweis, dass diese Normen eingehalten werden. Qualitativ ist das natürlich ein großer Unterschied. Selbstverständlich bedeutet Letzteres einen höheren Bürokratieaufwand.

Das Präqualifikationsverfahren mag durchaus zu einer Erleichterung führen. Zumindest im kreisangehörigen Raum gibt es aber viele an Vergabeverfahren interessierte Unternehmen, die sich nicht für die Teilnahme am Präqualifikationsverfahren entscheiden, weil es natürlich auch mit Kosten verbunden ist.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Was die Aufstockerleistungen betrifft, kann ich nur das wiederholen, was Herr Dr. Faber schon ausgeführt hat. Das kann man in der Tat nicht beziffern.

Zu den Kosten hat Herr Graaff bereits etwas gesagt. Herr Moraing hat diese Frage auch noch einmal aufgegriffen. Das brauche ich nicht zu ergänzen.

Ich bin außerdem auf die Präqualifikationsverfahren angesprochen worden. Ich halte sie durchaus für eine Möglichkeit, die Verfahren zu vereinfachen. Das Problem besteht natürlich darin, wie die Verfahren gestaltet werden. Im Moment gibt es feste, klare Richtlinien, in denen steht, was geprüft wird. Diese Liste müsste erheblich ergänzt werden. Die Richtlinien müssten für die präqualifizierten Unternehmen also verändert und ergänzt werden. Im Übrigen sehe ich folgendes Problem – das wissen Sie wahrscheinlich auch –: Wenn dieses Gesetz irgendwann im nächsten Jahr in Kraft tritt, sind noch nicht alle Unternehmen präqualifiziert. Im VOL-Bereich, also im Dienstleistungsbereich, gibt es so gut wie gar keine, im Baubereich erst sehr wenige. Das heißt, dass der Wettbewerb erst einmal eingeschränkt ist. Wenn die ganzen Unternehmen präqualifiziert werden wollen – woran ich wegen der Kosten immer noch meine Zweifel habe –, kommt man natürlich mit der Präqualifikation gar nicht nach, sodass eine mögliche Erleichterung durch das Präqualifikationsverfahren noch nicht so schnell eintritt.

Zu den ILO-Kernarbeitsnormen und den sozialen Kriterien ist Folgendes festzustellen: Unsere Mitgliedsstädte legen die ILO-Kernarbeitsnormen bereits verstärkt – allerdings nur als Kannvorschrift, wie schon gesagt wurde – zugrunde. Dabei ist in der Tat der Nachweis noch das Problem. Viele Kommunen lassen sich Eigenerklärungen vorlegen. Im Gesetzentwurf wird aber ein lückenloser Nachweis über die ganze Kette hinweg gefordert. Das können unsere Kommunen teilweise noch nicht sicherstellen.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Sie lassen sich entweder Zertifikate vorlegen oder eine abgestufte Erklärung in der Form geben, wie das momentan auch im Erlass der Landesregierung steht. Es wird also berücksichtigt. Wir haben sogar sehr viele Mitgliedsstädte, die das wollen. Auf Ebene des Deutschen Städtetages haben wir auch einen Leitfaden dazu herausgegeben. Es wird sehr viel gemacht. Die Kontrolle, die im vorliegenden Gesetzentwurf verlangt wird, kann in der Praxis aber bisher nicht durchgeführt werden – nicht weil man es nicht will, sondern weil man es gar nicht kann. Da sehen wir auch das Problem. Ich frage mich, ob es überhaupt Unternehmen gibt, die diese lückenlose Kontrolle nachweisen können. Aus anderen Bundesländern höre ich nämlich teilweise: Wenn die Hürden zu hoch gelegt werden, bewerben sich die Unternehmen nicht mehr, weil sie diese Nachweise nicht vorlegen können. – Dadurch fallen also potenzielle Anbieter für die Kommunen aus. Das dürfte auch nicht in Ihrem Sinne sein.

Was die verstärkte Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen angeht, wurde die bestehende Problematik schon von allen Vorrednern bestätigt. Auch wir sehen dieses Problem.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Danke schön. – Bevor wir die Antwortrunde fortsetzen, möchte Kollege Eiskirch noch etwas ergänzen.

Thomas Eiskirch (SPD): Es geht mir um das Präqualifikationsverfahren. Wenn wir uns in der nächsten Runde an die Arbeitnehmervertreter wenden, ist dieses Thema nur noch schwer anzusprechen. Daher habe ich mich jetzt gemeldet. – Ich habe Frau Meißner wie folgt verstanden: Man sollte das Präqualifikationsverfahren verstärkt anwenden, weil damit dann, wenn es richtig implementiert ist, weniger Bürokratie verbunden ist und am Ende des Tages auch weniger Kosten verursacht werden. Gleichzeitig muss man aber Übergangsregelungen schaffen, weil im Moment noch nicht alle so weit sind.

Ich wende mich einmal an Herrn Zipfel sowie an die Vertreter des Baus. In Stellungnahmen und in Gesprächen habe ich häufig den Hinweis bekommen, wir sollten nicht nur auf diese Schiene gehen. Die heutige Anhörung dient nicht zuletzt dazu, uns sicherer zu machen, wie verbindlich man so etwas festlegt. Immer wieder wurde angesprochen, dass man neben der Möglichkeit, die im Gesetzentwurf jetzt vorgesehen ist, zumindest auf der Zeitschiene dahin kommen sollte, dass das Präqualifikationsverfahren der Normalzustand wird. Sehen Sie das von der Tendenz her auch so?

Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie ebenfalls um eine kurze Einschätzung zu dem gleichen Thema. Es heißt, dass einige Kommunen, die das heute schon machen könnten, das Thema „Präqualifikation“ von sich weisen und die entsprechenden Zertifikate nicht anerkennen. Was können Sie dazu sagen?

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Auch die kommunalen Unternehmen begrüßen das Präqualifikationsverfahren. Eine ganze Reihe von ihnen hat es in der Vergangenheit schon sehr erfolgreich angewandt. Die Frage ist in der Tat immer: Mache ich so etwas verpflicht-

tend, oder stelle ich es frei? Bislang ist es eine von mehreren Optionen. Meines Erachtens ist das auch immer der richtige Weg; denn von einem solchen Gesetz sind ganz unterschiedliche Kategorien sowohl von Unternehmen als auch von Kommunen betroffen. Natürlich ist es ein Unterschied, ob es sich um Köln oder um die Gemeinde XY mit 5.000 Einwohnern handelt. Das Gleiche gilt bei kommunalen Unternehmen. Daher ist es immer sehr schwierig, alles über einen Kamm zu scheren. Wenn es aber möglich wäre, der Präqualifikation in dem Gesetz einen noch höheren Stellenwert einzuräumen, würden wir das sehr begrüßen.

Frau Schneckenburger, Sie haben noch einmal Mindestlöhne, Lohndumping etc. angesprochen. Bei diesem Thema sind die Stadtwerke sicherlich auch ein Vorbild. Es gibt kein Unternehmen in unseren Reihen – da kann man wirklich alle einschließen –, das nicht deutlich mehr als die im Gesetzentwurf angegebenen Mindestlöhne zahlt. Es gibt auch kein Unternehmen, das für Lohndumping auf den weiteren Subunternehmerstufen eintreten würde. Daher ist das für unsere Unternehmen kein Thema.

Für uns ist das Problem – sowohl an dieser Stelle als auch bei den anderen Verpflichtungen des Gesetzes –, dass gute Ziele hier nur für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen vorgegeben werden. Würde man diese Ziele – noch einmal: die durchaus begrüßenswert sind und denen sich gerade kommunale Unternehmen verpflichtet fühlen – für alle Unternehmen allgemeingültig vorgeben, hätten wir damit kein Problem. Unser Hauptproblem ist, dass eine bestimmte Gruppe von Unternehmen als öffentliche Auftraggeber, weil sie zufällig unter den § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen, herausgepickt wird und anders als die übrigen Wirtschaftsteilnehmer einer Branche behandelt werden soll. Das führt unmittelbar zur Benachteiligung dieser einen Gruppe von Unternehmen gegenüber allen anderen Konkurrenten.

Selbstverständlich ist das schwierig; denn als Land ist man nicht für alles zuständig. Es wäre aber gut, wenn es möglich wäre, beispielsweise in Kombination mit dem Bund solche Ziele für alle Unternehmen vorzugeben. Dann würden wir das ganz anders bewerten. Dabei ist – ich sage es noch einmal – sicherlich auch in der Gruppe der kommunalen Unternehmen zu differenzieren. Das von mir gerade Ausgeführte gilt natürlich in ganz besonderem Maße für die Energieunternehmen. Dies wären in der Tat einseitige Belastungen, die hier auf die Unternehmen zukämen.

Dr. Ralf Mittelstädt (Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Erstens. Lassen Sie mich zusammenfassend – denn ich glaube, dass die Fragen sich zum Teil auch ergänzend beantworten lassen – bei der Frage nach der Verbesserung oder Verschlechterung beginnen. Ich bin mir ziemlich sicher – das zeigt auch die Diskussion, die wir gerade führen –, dass sehr viele Aspekte in diesen Gesetzentwurf hineingearbeitet worden sind, die dazu führen, dass Aufwand betrieben wird, der an einer anderen Stelle Kosten verursacht. Das ist das große Problem; denn dadurch bekommen gerade kleine und mittelständische Unternehmen Schwierigkeiten. Die Prüfpflichten, die sie noch zusätzlich aufgebürdet bekommen – in welchem Umfang diese Pflichten überhaupt liegen mögen, mag erst einmal dahingestellt

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

sein –, führen in der Konsequenz dazu, dass eine große Anzahl von Auflagen und anderen Dingen in den Unternehmen bearbeitet werden müssen. In einem kleinen Unternehmen ist das nicht so leicht möglich wie in einem größeren Unternehmen. Das wurde eben in der Diskussion schon angesprochen. Das heißt: Ein kleines oder mittelständisches Unternehmen, das genau diese Voraussetzungen erfüllen muss, tut sich damit definitiv schwerer.

Das zeigt sich bei den Punkten, die im Gesetz verankert sind, nicht nur auf der Auftragnehmerseite, sondern ganz explizit auch auf der Auftraggeberseite; denn zum einen muss das Kontrollrecht der öffentlichen Auftraggeber gelebt werden, und zum anderen muss das Thema der Prüfbehörde in irgendeiner Form umgesetzt werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob das Ganze ohne eine Personalaufstockung überhaupt umgesetzt werden kann. Hier ist also nicht nur der bürokratische Aufwand zu sehen, sondern auch der damit verbundene Kostenaufwand.

In diesem Zusammenhang sollte man auch noch einmal auf die Kostensituation hinweisen; Herr Brockes hat diesen Punkt bereits deutlich angesprochen. In der Antwort der Landesregierung Drucksache 15/2731 vom 30. August 2011 auf eine Kleine Anfrage wurde eindeutig erklärt, dass sowohl bei den Auftragnehmern als auch bei den Auftraggebern die Kostenfolgen nicht absehbar sind. Es gibt also keine entsprechende Kostenabschätzung. Dieser Punkt kommt hier auch zum Tragen.

Zweitens: Mittelstandsfreundlichkeit. Auch hier sind wir eindeutig der Meinung, dass der zusätzliche Aufwand, der betrieben werden muss – das habe ich gerade schon zum Thema „Aufbau oder nicht erfolgter Abbau von Bürokratie“ gesagt –, zu einer geringeren Beteiligung der Unternehmen am Wettbewerb führen wird. Das heißt, dass das Spektrum der abgegebenen Angebote kleiner werden wird. Dadurch wird der Wettbewerb nicht gesteigert, sondern eher beschränkt werden.

Drittens. Führt der Gesetzentwurf zu einer Verbesserung oder einer Verschlechterung der Situation? Dadurch, dass man den Unternehmen mehr bürokratischen Aufwand zumutet, wird man keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung erzielen, weil das Ganze in der Konsequenz für einen kleinen Unternehmer nicht auseinanderzuhalten ist.

Viertens: Präqualifikationsverfahren. Dieses Thema ist bereits mehrfach angesprochen worden. Herr Eiskirch hat gerade noch einmal die Frage gestellt – wenn auch nicht direkt in meine Richtung –, inwieweit dieses Verfahren denn angewendet wird. Es gibt ein Präqualifikationsverfahren, das von den IHKs insbesondere im Bereich der VOL/A, also der Lieferungen und (Dienst-)Leistungen, betrieben wird. Dort können sich Unternehmen auch präqualifizieren lassen. Dies ist sicherlich ein guter Ansatz. Er wird auch vielfach genutzt. Das Kernproblem dabei liegt aber darin, dass die entsprechenden Zertifikate zum Teil von den öffentlichen Auftraggebern nicht anerkannt werden. Müssen die Unternehmen diese Nachweise noch einmal vorlegen, haben sie doppelten Aufwand zu leisten. Wenn man dieses Verfahren optimieren könnte, wäre das sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, um hier auch etwas Bürokratieabbau zu betreiben.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Vielen Dank. – Es gibt noch zwei Wortmeldungen von Kollegen. Anschließend setzen wir die Antwortrunde fort.

Dietmar Brockes (FDP): Vielleicht kann man das noch mit in Antworten einfließen lassen, um nicht eine weitere Runde aufmachen zu müssen. – Ich habe gerade die Pressemeldung der Kollegin Schneckenburger auf den Tisch bekommen, die schon ein Resümee dieser Anhörung gezogen hat. Frau Kollegin, das finde ich insbesondere denjenigen in dieser Runde gegenüber sehr entgegenkommend, die bisher noch nicht die Möglichkeit hatten, sich hier zu äußern. Da wir aber noch in der ersten Runde sind, wende ich mich jetzt einmal an diejenigen, die in dieser Runde noch das Wort ergreifen werden. Frau Schneckenburger führt dort aus:

„Es gibt Zustimmung zu den elementaren Zielen des von Rot-Grün vorgelegten Gesetzentwurfes. Das Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für einen offenen, transparenten und für alle Seiten fairen Wettbewerb, denn Lohndumping verzerrt den Wettbewerb zu Lasten der Betriebe, die Tariflöhne zahlen.“

Von den Sachverständigen, die sich bisher geäußert haben, habe ich diese Position nicht vernommen. Vielleicht können Sie ausführen, ob Sie die von Frau Schneckenburger in ihrer Pressemeldung dargestellte Position teilen oder ob Sie sich doch anders verstanden wissen wollen.

Wolfgang Zimmermann (LINKE): Herr Mittelstädt, Sie haben die Frage meines Kollegen Aggelidis, ob Sie konkrete Erfahrungen aus den anderen Bundesländern haben, nicht beantwortet. In einigen Bundesländern gibt es schon seit geraumer Zeit Vergabegesetze. Sie sprechen davon, dass der hier vorliegende Gesetzentwurf zu einer Kostenerhöhung führen würde. Es muss doch möglich sein, dass Sie einmal kurz schildern, in welchem Rahmen sich diese Kostensteigerungen bewegen. Wie hat sich das in den anderen Bundesländern Ihrer Meinung nach dargestellt? Sie erklären zwar, das könne man so nicht sagen. Ich bezweifle das aber, weil es nach einigen Jahren der Gültigkeit von Vergabegesetzen in anderen Bundesländern durchaus Erfahrungen geben muss.

Dr. Ralf Mittelstädt (Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Ich habe mich gerade bei meinen Ausführungen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage bezogen. Deshalb habe ich vergessen, diese Frage zu beantworten; da haben Sie recht. Dazu ist Folgendes zu sagen: Zahlen liegen uns nicht vor. Wir sind gerade dabei, diese auch einmal zu evaluieren, wenn sie denn greifbar sind. Aktuell kann ich Ihnen aber keine konkreten Zahlen nennen.

Josef Zipfel (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Herr Vorsitzender, wir haben uns aus Gründen der Sitzungsökonomie abgesprochen, damit Sie jetzt nicht dreimal dasselbe hören. Ich sage nur etwas zu den Fragen von Herrn Schmeltzer und Frau Schneckenburger zu den ILO-Kernarbeitsnormen. Herr Wackers über-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

nimmt die Beantwortung der Frage von Herrn Brockes zur Bürokratie. Herr Pollmann wird insbesondere auf das Thema „Präqualifizierung“ eingehen.

Wir haben am 6. Juni 2011 zusammen mit dem Arbeitsministerium die „Gemeinsame Erklärung gegen schlimmste Formen der Kinderarbeit“ unterschrieben. Einige, die damals an den Verhandlungsrunden aktiv teilgenommen waren, sitzen auch hier im Raum. Sie können also unterstellen, dass die gesamte Wirtschaft daran interessiert ist, diese Dinge abzustellen und eine Regelung zu finden – durchaus auch mit Biss –, die dazu führt, dass wir hier einen Schritt weiterkommen.

Die einzige Frage, die sich stellt, ist: Wie? Wir haben in unserer Stellungnahme akribisch das Nachweisverfahren des bisherigen Erlasses mit den jetzt im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen verglichen. Dabei sind wir auch auf gewisse Unterschiede zwischen der Gesetzesbegründung und den Regelungen im Gesetzentwurf gestoßen. Das sollte man sich noch einmal vor Augen führen.

Die eigentliche Problematik ist doch folgende: Wie führt man einen rechtssicheren Nachweis über die gesamte Lieferkette? Wenn es für die Unternehmen eine vernünftige, akzeptierte Methode – eine Zertifizierung, ein Gütesiegel, ein Qualitätssiegel; der Fantasie sind ja keine Grenzen gesetzt – gäbe, die man in das Vergabeverfahren implementieren könnte, hätte doch niemand irgendetwas dagegen. Wir haben sie aber nicht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Nachweis über die gesamte Lieferkette zu führen ist. In seinem § 13 sind auch Sanktionen vorgesehen, wenn jemand falsche Erklärungen abgibt etc. pp., nämlich der Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb. Das ist die Problematik.

Ich persönlich hätte mir durchaus gewünscht, dass nach der Unterzeichnung im Arbeitsministerium noch ein bisschen nachgelegt worden wäre – in dem Sinne, dass man sich über ein vernünftiges Verfahren unterhält. Denn keiner hier im Raum hat doch ein Interesse daran – ich sage es noch einmal –, Kinderarbeit und Sklavenarbeit auch nur indirekt zu fördern. Die Frage ist nur: Wie kriegen wir das vernünftig vom Tisch? Einfach zu fordern, die Unternehmer sollten es nachweisen, ist in der heutigen globalisierten Welt ein bisschen zu dünn.

Ich kann Ihnen also zusichern, dass wir zu jeder Mithilfe bereit sind, was das Finden von vernünftigen Verfahren betrifft. Solche vernünftigen Verfahren sind aber nun einmal die Voraussetzung.

Dr. Frank Wackers (Unternehmerverband Handwerk NRW): Ich möchte noch einmal auf die Frage zu sprechen kommen, inwieweit das Tariftreue- und Vergabegesetz eine Verbesserung oder eine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Zustand darstellt, insbesondere im Hinblick auf Bürokratieaufwand und Mittstandsfreundlichkeit. Die Landesregierung hat sich ja zu Beginn dieses Jahres dahin gehend geäußert, dass man mit der Absicht in das Gesetzgebungsverfahren gehen wolle, ein mittelstandsfreundlicheres Tariftreue- und Vergabegesetz zu schaffen, und zwar auch basierend auf den Erfahrungen des ersten Tariftreuegesetzes.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Was die Seite der Unternehmen betrifft, sehe ich die Problematik in der Befrachtung mit zusätzlichen, vergabefremden Kriterien. Aus meiner Sicht könnte man hier nur durch Präqualifikationsverfahren zu einer Erleichterung kommen. Allerdings darf ich auch auf Folgendes hinweisen: Im Rahmen eines kommunalpolitischen Seminars haben wir beim Handwerk diese Frage gerade intensiv diskutiert. Die Handwerksbetriebe würden in dem Fall, dass der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Form beschlossen wird, sogar den Handwerksorganisationen anraten, eigene Serviceeinrichtungen für die Vergabe einzurichten. Das heißt: Nach meiner Einschätzung werden die Handwerksunternehmen bei diesem Tariftreue- und Vergabegesetz ohne Hilfe von außen überhaupt nicht in der Lage sein, die damit verbundenen bürokratischen Anforderungen zu erfüllen. Deswegen planen die entsprechenden Stellen des Handwerks für diesen Fall schon vor und sagen: Hier brauchen die Betriebe externe Hilfe.

Damit komme ich zum Bürokratieaufwand in den Kommunen. Die Erfahrungen des ersten Tariftreuegesetzes sind wohl bekannt. Die Ermittlung des zutreffenden Tarifvertrages war schwer. Die Zuordnung der Arbeiten zu den entsprechenden Gewerke war sehr schwierig. Allein im Bereich des Baugewerbes gibt es zum Teil über 300 unterschiedliche Tarifverträge, die ermittelt werden müssen. Im Übrigen glaube ich, dass die Einrichtung einer Prüfbehörde, die die Kommunen entlasten soll – sozusagen als Konsequenz aus dem ersten Tariftreuegesetz –, im Grunde genommen eine Verlagerung darstellt. Es wird nämlich zu einer Verlagerung des Bürokratieaufwandes von den Kommunen hin zu einer zusätzlich eingerichteten Prüfbehörde kommen. Den Ermittlungsaufwand werden Sie in beiden Fällen haben.

Insoweit möchte ich Ihre Frage, ob der Gesetzentwurf eine Verbesserung oder eine Verschlechterung darstellt, wie folgt beantworten: Für die Unternehmen stellt er eine Verschlechterung dar, wenn sie keine Hilfe von außen bekommen. Auf der Ebene der Kommunen findet eine Verlagerung des Bürokratieaufwandes von den Kommunen hin zu einer Prüfbehörde statt.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände Nordrhein und Westfalen): Herr Brockes, Sie haben gefragt, wie dieser Gesetzentwurf im Verhältnis zum alten Tariftreuegesetz zu bewerten ist. Diese Frage stellen wir uns in diesem Haus übrigens – das ist ganz interessant – nicht zum ersten Mal. Vielmehr hat schon die alte, von SPD und Grünen geführte Landesregierung bei der Sozialforschungsstelle Dortmund ein Gutachten zum Tariftreuegesetz des Jahres 2002 in Auftrag gegeben. Im Verhältnis zu dem jetzt geplanten Tariftreue- und Vergabegesetz war das alte Gesetz ein Klacks. Es war relativ übersichtlich, hatte wenige Paragraphen und regelte eigentlich nur die Einhaltung des Tariflohns.

Das Ergebnis möchte ich Ihnen gerne einmal vortragen. Im Februar 2005 hat die Sozialforschungsstelle Dortmund festgestellt:

„Die tatsächliche Einhaltung der Tariftreue wurde von 70 % der Kreise und 96 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht überprüft. 80 % der Vergabestellen haben erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des jeweilig gültigen Tarifvertrages. 70 % der Vergabestellen stellen fest, dass

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

die Nachprüfung der Kalkulation schwierig sei, und rund 65 % vertraten die Auffassung, dass das Tariftreuegesetz sich nicht in allen Punkten korrekt umsetzen lässt.“

Dabei war dieses Tariftreuegesetz, wie gesagt, im Verhältnis zum vorliegenden Gesetzentwurf ein Klacks. Darin waren nämlich keine vergabefremden Aspekte enthalten. – Sie sehen also: Schon das alte Gesetz hat nicht funktioniert. Darum glauben wir auch nicht, dass das neue Gesetz funktionieren wird.

Bei dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf ist sicherlich positiv zu bewerten, dass die Präqualifikation jetzt eine wesentlich größere Rolle spielt. Damals gab es sie nämlich noch gar nicht. Die Präqualifikation ist auf Initiative der Bauwirtschaft eingerichtet worden, um sicherzustellen, dass öffentliche Auftraggeber auch wirklich alle Kriterien prüfen, die bei einer Vergabe anfallen; denn wer präqualifiziert ist, wird dahin gehend fremdüberwacht, dass er leistungsfähig und zuverlässig ist. Damit wird es den öffentlichen Auftraggebern wesentlich einfacher gemacht. Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hat vorhin auch betont, dass die Präqualifikation zu einer erheblichen Arbeitserleichterung führt.

Frau Meißner, am heutigen Tage sind 6.576 Unternehmen präqualifiziert, wobei es mehrere Leistungsbereiche gibt. Das bedeutet für Nordrhein-Westfalen weit über 1.000 Betriebe. Damit können wir von einer Marktdurchdringung ausgehen. Sie können nicht erwarten, dass alle Betriebe für die öffentliche Hand arbeiten. Es gibt genug Wettbewerb unter den Firmen, die präqualifiziert sind.

Die Kosten für einen Leistungsbereich betragen 250 € pro Jahr. Das führt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung. Die Kosten für die Präqualifikation sind minimal.

Das Problem ist nur, dass im Rahmen der Präqualifikation natürlich nicht alle vergabefremden Aspekte, die der Gesetzentwurf vorsieht, überprüft werden können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Frauenförderpläne überprüfbar sind. Andere Kriterien sind dagegen überprüfbar. In einigen Bereichen kann man es also über die Präqualifikation machen. Dort, wo es über die Präqualifikation möglich ist, wäre es eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, und zwar nicht nur für die Bauwirtschaft, sondern wahrscheinlich auch für die öffentliche Hand.

Harald Kern (Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen): Herr Schmeltzer, Sie haben gesagt, wir hätten die Kosten einer Prüfbehörde genau festgestellt. Das kann ich in unserer Stellungnahme nicht finden. Allerdings würde es mich sehr überraschen, wenn die Einführung einer Prüfbehörde, wie sie in § 15 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, ohne zusätzliche Kosten möglich wäre. Im Übrigen darf ich hier auf die Ausführungen von Herrn Dr. Mittelstädt verweisen.

Herr Schmeltzer, auf der Basis von Dumpinglöhnen kann man selbstverständlich billiger anbieten. Das wollen wir aber natürlich nicht unterstützen. Gleichwohl ist die Frage, ob man dazu dieses Gesetz braucht. Man sollte immer erst einmal schauen, was schon auf dem Markt ist. So heißt es zum Beispiel in der VOB:

„Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.“

Einen unangemessen hohen Preis können wir in der Praxis ausschließen; diesen Fall kenne ich nicht. Ein unangemessen niedriger Preis ist leider viel zu häufig zu finden. Wenn die Auftraggeber sich auch an diese Vorschrift hielten, wäre das sehr positiv. Sie ist eigentlich eine vernünftige Basis, die es seit Jahren gibt, die aber zu wenig angewendet wird – bedauerlicherweise; da stimmen wir völlig überein.

Herr Schmeltzer, außerdem haben Sie sich erkundigt, warum kleine und mittlere Unternehmen dieses Gesetz nicht verstehen. Nehmen wir nur einmal den § 9, der mehrere Anforderungen an Unternehmer sowie an deren Nachunternehmer enthält. Nicht nur Mittelständler, sondern auch kleine Unternehmen arbeiten in der heutigen arbeitsteiligen Welt mit Nachunternehmern. Sie müssen diese Regelungen weitergeben und die Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Wer sich einmal damit beschäftigt hat, einen solchen Nachunternehmervertrag zu formulieren und dabei alle Verpflichtungen zu berücksichtigen, die er hat, weiß, wovon ich spreche. Jetzt sollen nach diesem Gesetzentwurf noch weitere Verpflichtungen hinzukommen. Wir haben schon Verpflichtungen aus dem SGB und aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Es gibt also bereits einige Verpflichtungen. Den Nachunternehmern müssen Sie das alles in den Vertrag schreiben. Sie müssen auch schauen, dass Sie nachher überhaupt noch einen Nachunternehmer bekommen.

Das ist alles nicht so einfach. Und normale Handwerker oder kleinere Unternehmer haben im Regelfall eine technische Ausbildung, vereinzelt einmal eine kaufmännische; an der juristischen hapert es häufig. Sie müssen also externen Sachverstand einschalten. Das erhöht für die Unternehmer natürlich die Kosten – aber nicht nur die Kosten, sondern auch das Risiko. Hier wurde ja schon angesprochen, was alles passieren kann. Einem Unternehmer kann, wenn er oder sein Nachunternehmer die Vorschriften nicht einhält, gekündigt werden. Außerdem drohen eine Vertragsstrafe und der Ausschluss von weiteren Wettbewerben. Das ist also eine durchaus riskante Angelegenheit.

Hinzu kommt Folgendes: Wenn Sie Angebote für Bauleistungen hinsichtlich der Preisgestaltung überprüfen wollen, verlangen Sie von den Unternehmen einfach einmal eine Kalkulation. Die Unternehmen haben im Sinne der Bautechnik aber eben keine Kalkulation, die allgemeine Geschäftskosten, Gemeinkosten der Baustelle, Wagnis, Gewinn usw. explizit ausweist. In extremen Fällen ist das aufgrund der Erfahrung natürlich möglich. In den Standardfällen ist es aber sicherlich schwierig, wenn man an Grenzwerte herankommt.

Herr Eiskirch, Sie haben das Präqualifikationsverfahren angesprochen. Diese Frage ist eigentlich schon beantwortet worden. Ich will aber noch einmal deutlich machen, dass wir voll hinter dem eingeführten Präqualifikationsverfahren stehen. Richtig ist, dass viele öffentliche Auftraggeber diese Möglichkeit nutzen. Genau genommen ist in der VOB jetzt vorgeschrieben, die entsprechenden Prüfungen entweder durch Präqualifikationsverfahren oder, was auch möglich und zulässig ist, durch Einzelnachweise vorzunehmen. Erfreulicherweise haben die Vergabekammern und die

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Oberlandesgerichte für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte entschieden, dass der öffentliche Auftraggeber dann, wenn ein Unternehmen einen Präqualifikations-Nachweis hat, diesen auch anerkennen muss. Damit geht man in die richtige Richtung. Für die Unternehmen, die nur selten bei der öffentlichen Hand Angebote abgeben, mag es nicht immer von großem Vorteil sein, sich präqualifizieren zu lassen. Für diese Fälle gibt es den Einzelnachweis. Die Zielrichtung ist aber richtig. Da ist sich die Bauwirtschaft, glaube ich, einig. Wir unterstützen das Präqualifikationsverfahren bundesweit. Es hat auch nur dann Sinn, wenn es konsequent angewendet wird, und zwar in einer möglichst großen Breite.

Rainer Schmeltzer (SPD): Herr Kern, bevor ich hier missverstanden werde, erinnere ich erstens daran, dass Sie in Ihrer Stellungnahme bezüglich der Prüfbehörde geschrieben haben:

„deren Kosten in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen dürften, ...“

Wir haben eben gehört, dass der Kostenaufwand überhaupt noch nicht beziffert werden kann. Da muss ich mir doch folgende Frage stellen: Wie können Sie das behaupten, wenn Sie weder die einen Kosten noch die anderen Kosten kennen?

Zweitens. Sie haben gesagt, kleine und mittlere Unternehmen seien kaum in der Lage, die Regelungen dieses Gesetzes voll zu überblicken. Meine Frage war: Woher nehmen Sie diese Information? Diejenigen, mit denen ich im persönlichen Gespräch bin und die den Gesetzentwurf auch kennen, können diese Regelungen überblicken.

Drittens. Vor dem Hintergrund Ihrer Ausführungen lautet meine Zusatzfrage: Welche Aufgaben obliegen denn dann den Dachverbänden, die Sie hier zum Großteil repräsentieren?

Harald Kern (Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen): Dann haben Sie mit anderen Firmen gesprochen. Wir haben genug Firmen, die gesagt haben, dass es ein Problem ist. Bereits das, was im Augenblick existiert, ist schon so aufwendig, dass die Firmen damit nicht zurande kommen. Wir unterhalten uns mit unseren Firmen. Ich mache selber sehr viele Seminare, beispielsweise Nachunternehmer-Seminare, zu denen ich, weil ich Baurechtler bin, noch eine Arbeits- und Sozialrechtlerin hinzuziehe, um die Dinge abzugrenzen und sie jeweils von Spezialisten behandeln zu lassen. Und die Firmen ächzen und stöhnen unter dem, was ihnen da vertraglich aufgegeben wird, weil das Ganze sehr schwer ist. Es ist schwierig, eine Kalkulation zu erstellen. Die gesamten Nachweise zusammenzubekommen, ist ebenfalls ein Riesenproblem. Das ist auch nicht mit einer Checkliste getan. Ich kann zwar aufschreiben, was ich von den Nachunternehmern verlange. Ich muss ihnen das aber auch in den Vertrag schreiben, ich muss es abhaken, und ich muss das auch innerhalb einer gewissen Zeit machen. Im Übrigen muss ich mehrere Angebote von Nachunternehmern einholen. Wenn ich wie beim Schlüsselfertigbau 50 Nachunternehmer habe, komme ich nicht mit 50 Angeboten aus, sondern muss mich unter Umständen mit 100 bis 150 Angeboten beschäftigen. Ich möchte einmal sehen, wer

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

das im Detail in den Verträgen ausformuliert und ansatzweise überprüfen will, ob die Nachunternehmer dazu in der Lage sind und verstanden haben, welche Bescheinigungen sie alle einreichen müssen. Nach meinen Erfahrungen – die offensichtlich anders sind als Ihre – ist das ein Riesenproblem.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Vielen Dank. – Jetzt möchte ich zu einer Gruppe übergehen, deren Vertreter zum Teil noch gar nicht zu Wort gekommen sind, nämlich zur Verkehrswirtschaft.

Volker Wente (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Die Ziele, die mit diesem Gesetzentwurf verfolgt werden, werden von uns vollinhaltlich unterstützt. Wir sehen allerdings gerade in Bezug auf die Bürokratie ähnliche Schwierigkeiten, wie sie von den Vorrednern schon dargestellt worden sind. Insbesondere in Bezug auf kleinere Unternehmen, die als Lieferanten für unsere Mitgliedsunternehmen tätig sind, haben wir vielfach davon Kenntnis erhalten, wie problematisch es ist, dass diese Unternehmen wirklich belastbare Unterlagen abgeben können.

Außerdem ist es schwierig, in der Subunternehmer- bzw. Lieferantenkette eine präzise Nachweisführung beispielsweise bezüglich der ILO-Kernarbeitsnormen zu gewährleisten, insbesondere wenn es um Bauprodukte und Ähnliches geht. Letztlich ist es auch fraglich, ob man als Unternehmen mit einer relativ geringen Nachfrage überhaupt die Macht hat, eine belastbare Erklärung zu bekommen und damit sicherzustellen, dass zum Beispiel die ILO-Kernarbeitsnormen auch tatsächlich eingehalten sind.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die hier vorgesehenen Regelungen noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob nicht möglicherweise eine Anpassung der Schwellenwerte oder eine Beschränkung auf Gewerke, die dafür – in Anführungszeichen – „anfällig“ sind, erfolgen kann.

Grundsätzlich haben wir folgendes Problem, auf das wir auch in unserer Stellungnahme hingewiesen haben: Wenn beispielsweise Verkehrsleistungen ausgeschrieben werden, ist es schwer, die Einhaltung der angegebenen Standards tatsächlich inhaltlich zu überprüfen, weil das letztlich eine prognostische Wertung ist. Die von unseren Unternehmen erbrachten Leistungen kann man eben erst ex post auf ihre Qualität hin überprüfen. Daher tun sich verständlicherweise auch die Aufgabenträger immer ein bisschen schwer, diese Qualitätskriterien in den Vergabeverfahren wirklich so zu würdigen, wie es eigentlich angemessen wäre; denn wenn man eine prognostische Bewertung vornimmt, ist diese auch immer relativ leicht infrage zu stellen, weshalb man dann verhältnismäßig schnell in einem Vergaberechtsstreit landet.

Johannes Krems (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen): Erstens. Herr Schmeltzer, Sie haben gefragt, ob die Vergabeverfahren durch die zusätzlich einzuführenden Kriterien nicht komplizierter werden. Ich kann Ihnen aus dem Bereich des ÖPNV Folgendes berichten: Wenn sich unsere privaten Unternehmen

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

an Ausschreibungen beteiligen, scheitern sie bei den ersten vier oder fünf Ausschreibungen schon daran, dass sie die jetzt bestehenden formalen Kriterien nicht erfüllen. Nach dem vierten oder fünften Vergabeverfahren haben sie diese Kriterien dann im Griff. Bauen wir jetzt noch weitere Kriterien – und zum Teil wirklich vergabefremde Kriterien – mit ein, erschweren wir natürlich gerade den kleinen und mittelständischen Unternehmen eine Beteiligung an Vergabeverfahren. Die Folge wird sein, dass es zwei oder drei größere Unternehmen geben wird, die sich noch an den Vergabeverfahren beteiligen werden. Die meisten kleinen Unternehmen werden aber sagen: Das lohnt sich nicht; denn der Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem Ertrag bzw. zu der Chance, einen Auftrag zu bekommen.

Zweitens. Das Hauptziel des Gesetzentwurfs ist es, Lohndumping zu verhindern. Im Gesetzentwurf wird ein Mindestlohn von 8,62 € genannt. Dieser Betrag soll wohl die Grenze darstellen, unter der Lohndumping beginnen würde. Alle Löhne, die darüber liegen, wären nach dem Willen des Gesetzgebers also kein Lohndumping. Ich kann Ihnen Folgendes sagen: Was den Omnibusbereich angeht, gibt es im ÖPNV keinen einzigen Tarifvertrag, der diese Grenze irgendwo unterschreitet. Zum Beispiel liegt unser Tariflohn bei 11,65 €, also 35 % über dem vom Gesetzgeber als Untergrenze festgelegten Lohn.

Deswegen haben wir keine Probleme damit, wenn zum einen das Gesetz nicht bürokratisch aufgebaut wird und zum anderen die Tariflandschaft berücksichtigt wird, die sich im ÖPNV ausgebildet hat. Diese Tariflandschaft ist auch übersichtlich. Es gibt fünf oder sechs Tarifwerke. Von ver.di ist extra ein Spartentarifvertrag ins Leben gerufen worden, der den TV-N unterläuft; ver.di hat hier also eine zweite Lohn- und Tarifschiene aufgebaut. Wenn diese Tariflandschaft erhalten bleibt, braucht der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht geändert zu werden.

Allerdings sollte man die vergabefremden Aspekte entweder beseitigen oder zumindest durch Anhebung von Schwellenwerten abmildern. Derzeit ist ein Schwellenwert von 20.000 € vorgesehen. Berechnungsgrundlage für den Schwellenwert ist die gesamte Vergabe. Im ÖPNV reden wir immer nicht über einen einzelnen Auftrag, sondern über eine Vergabe für eine längere Zeit. Bezogen auf vier Jahre würde das bedeuten, dass ab einem Auftragsvolumen von 5.000 € jährlich alle diese Aspekte berücksichtigt werden müssten. Ich frage mich, wie das einerseits von den Unternehmen gewährleistet werden soll und andererseits von den Kommunen bei Vergaben im freigestellten Schülerverkehr und von den Landschaftsverbänden im Behindertenverkehr umgesetzt werden soll. Man sollte wirklich einmal darüber nachdenken, ob man nicht die vom Gesetzgeber auf Bundesebene zugrunde gelegten Werte übernehmen kann. Nach der Sektorenverordnung beträgt der Schwellenwert momentan 387.000 €. Ich halte es für sinnvoll, den Schwellenwert auf diesen Betrag anzuheben.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Vielen Dank. – Da von den anderen Vertretern der Verkehrsunternehmen derzeit keine Wortmeldungen vorliegen, gebe ich jetzt Herrn Pöttering noch einmal das Wort, bevor wir dann zur abschließenden Fragerunde zu diesem Block kommen.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Johannes Pöttering (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen): Erstens. Herr Schmeltzer, Sie haben eine Frage zu den Kosten gestellt. Wie wir hier schon gehört haben, können wir aufgrund des ganzen Bürokratieaufwandes, der mit den beabsichtigten Regelungen verbunden ist, sicher erwarten, dass Kostensteigerungen eintreten werden. Diese Vermutung findet sich auch auf Seite 3 des Gesetzentwurfs. Dort heißt es nämlich:

„D Kosten

Durch die Vorgabe eines ... Mindeststundenentgeltes ist eine grundsätzliche Steigerung der Auftragssummen bei der öffentlichen Auftragsvergabe möglich.“

Im Übrigen wundert es mich schon ein bisschen, dass wir hier nach den Kostenfolgen gefragt werden; denn wenn eine Regierung ein Gesetz erarbeitet, ist es eigentlich Aufgabe der Regierung, erst einmal zu prüfen, was das Ganze kosten wird. Sie sollten uns also nicht vorwerfen, dass wir die Kosten nicht berechnen können.

Zweitens. Es wird immer mit den Aufstockerleistungen argumentiert. Fairerweise muss man natürlich auch sagen, dass der jetzt vorgesehene Mindestlohn von 8,62 € zwar für einen Alleinstehenden, der keine Familie und keine unterhaltspflichtigen Kinder hat, ausreichen würde. Ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern bräuchte aber einen Stundenlohn von über 13 €, um nicht auf Aufstockerleistungen angewiesen zu sein. Dann wären auch ganz viele mit im Boot, die bisher nicht betroffen sind. Dass ein solcher Stundenlohn jenseits dessen liegt, was Produktivität und Wertschöpfung einer Tätigkeit in vielen Fällen hergeben, ist wohl klar. Deswegen kann man nicht immer nur mit den Aufstockerleistungen argumentieren und sagen, die Beschäftigten müssten auch von ihrem Lohn leben können. Das ist sehr wünschenswert, aber eben nicht in allen Fällen möglich. Und dass der Familienstand schon darüber entscheiden soll, wie viel man verdienen müsste, ist in einer Marktwirtschaft – auch in einer sozialen Marktwirtschaft – wohl nur schwer zu begründen.

Drittens. Herr Brockes, lassen Sie mich noch einmal zum Thema „Bürokratie“ zurückkommen. Wenn man höhere Standards schafft, wird das dazu führen – das ist in dieser Runde auch deutlich geworden –, dass viele Unternehmen sich nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen werden. Deswegen besteht die große Gefahr, dass es als Folge der vielen verschiedenen Regelungen und Kriterien, die hier eingezogen werden sollen, einen kleinen elitären Klub von Unternehmen geben wird, die diesen Anforderungen gerecht werden, während alle anderen draußen vor der Tür stehen. Das ist weder im Sinne von Mittelstandsförderung, noch ist es im Sinne der öffentlichen Auftraggeber, die dann bei kaum noch vorhandener Konkurrenz deutlich teurere Angebote bekommen werden.

Dietmar Brockes (FDP): Da wir die Runde jetzt um den Verkehrsbereich erweitert haben, habe ich noch konkrete Nachfragen. Sie richten sich insbesondere an die Herren Wenthe, Krems, Latsch und Ackmann. – Erstens. In § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs heißt es:

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

„Öffentliche Aufträge ... im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten ... bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen ...“

Wie viele verschiedene Tarifverträge gibt es in Ihrem Bereich? Und welche dieser Tarifverträge halten Sie für repräsentativ?

Zweitens. Wird es – konkret auf den ÖPNV bezogen – durch dieses Gesetz nach Ihrer Ansicht zu Kostensteigerungen kommen? Und durch wen müssten diese Kostensteigerungen Ihres Erachtens getragen werden? Durch den Gesetzgeber bzw. durch das Land? Ich vermute, dass der Bund seine Umlagen dafür nicht entsprechend erhöhen wird. Oder müssen es am Ende doch Ihre Fahrgäste zahlen?

Rainer Schmeltzer (SPD): Nur abschließend in Richtung von Herrn Pöttering, weil wir schon beim Thema „Verkehr“ sind: Nicht ich habe das mit den höheren Kosten aufgeworfen. Was im Gesetzentwurf steht, ist mir im Übrigen bekannt; wir wissen, dass es höhere Kosten gibt. Ich habe mich bei den höheren Kosten aber auf einen Beitrag in einer Stellungnahme bezogen, in dem die Kosten der Prüfbehörde, die mir auch nicht in ihrer Höhe bekannt sind, schon relativiert wurden. – So viel zur Klarstellung.

Jetzt zum Verkehr: Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter des Verkehrsgewerbes; ich nenne einmal Herrn Wentе, Herrn Schlotzhauer und Herrn Schlömer sowie Herrn Berg von ver.di, der auch mit dem Verkehrsgewerbe zu tun hat. Wie werden die Regelungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf bezüglich der repräsentativen Tarifverträge – nicht des repräsentativen Tarifvertrags, sondern der repräsentativen Tarifverträge – getroffen sind, von Ihnen grundsätzlich gesehen?

Herr Wentе und Herr Krems, in Ihren Stellungnahmen haben Sie beide das Präqualifikationsverfahren ausdrücklich begrüßt, wobei Herr Krems darauf hingewiesen hat, dass es dieses Verfahren im öffentlichen Personennahverkehr derzeit noch nicht gibt. Im Übrigen haben fast alle Sachverständigen das Präqualifikationsverfahren – auch im Sinne des Bürokratieabbaus – begrüßt. Kann ich Ihren beiden Stellungnahmen zum Präqualifikationsverfahren die Bereitschaft entnehmen, auch in Ihrem Gewerbe mit den entsprechenden Partnern ein solches Präqualifikationsverfahren anzustreben?

Volker Wentе (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Präqualifikationsverfahren haben wir im Bereich des Eisenbahnverkehrs heute schon. Dort hören wir zumindest, dass sie sich bewährt haben. Soweit ich weiß, sind auch schon erste Busunternehmen – allerdings unter etwas anderen Maßstäben – präqualifiziert worden. In der Tat – da pflichte ich den Kollegen des Baugewerbes bei – sehen wir darin einen sinnvollen, vernünftigen Weg, die Unter-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

nehmen von Prüfaufwand zu entlasten. Das gilt insbesondere deshalb, weil es von Leuten gemacht wird, die im Zweifel wesentlich intensiver in der Materie stecken als die Unternehmen selbst.

Wie Herr Schmelzter noch einmal verdeutlicht hat, ist es der Wille des Gesetzgebers, die Tariflandschaft im Kern so zu erhalten, wie wir sie heute in Nordrhein-Westfalen beobachten und wie sie historisch gewachsen ist. Das begrüßen wir ausdrücklich, meinen aber, dass das Gesetz möglicherweise auch anders interpretiert werden kann. Ich sage es ganz vorsichtig; ich bin von Haus aus Jurist und daher immer mit einer etwas ausgeprägteren Vorsicht unterwegs. Wenn wir unterstellen, dass die heute in nennenswertem Umfang angewandten Tarifverträge diejenigen sind, die auch zukünftig angewandt werden können, dann wird es keine Verteuerung in nennenswertem Umfang geben; lediglich werden diejenigen Unternehmen, die heute unter Tarif bezahlen, angehalten werden, besser zu bezahlen. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Die Mehrkosten, die wir annonciert haben, beruhen auf der höchst vorsorglich vorgetragenen – in Anführungszeichen – „Besorgnis“, dass derjenige Tarifvertrag, der heute der für die Arbeitnehmer günstigste ist, insgesamt als einziger Tarifvertrag angewandt werden würde. Für diesen – wohlgerne theoretischen – Fall kommen wir zu Mehrkosten von ungefähr 40 Millionen €, die wir versucht haben, eher konservativ zu berechnen. Wer diese Mehrkosten zahlen würde – auch dies halte ich für einen theoretischen Fall –, liegt auf der Hand. Entweder müsste sie der Eigentümer im Wege des Fehlbetragsausgleichs übernehmen, und/oder sie müssten durch Leistungseinschränkungen und/oder durch Fahrpreiserhöhungen kompensiert werden. Ich gehe aber davon aus – zumindest nach dem, was bisher bei uns ankommt –, dass ein solcher Monopolismus in der Tarifvertragslandschaft nicht gewollt ist. Wir regen daher an, das Gesetz insoweit klarzustellen, damit für alle Beteiligten auch eine gewisse Sicherheit besteht.

Gisbert Schlotzhauer (BOGESTRA AG): Aus Sicht eines ÖPNV-Unternehmens, aber auch aus Sicht des Vorsitzenden des Gruppenausschusses Nahverkehrsbetriebe und Häfen im Kommunalen Arbeitgeberverband begrüße ich den Ansatz dieses Gesetzentwurfs. Ich begrüße ihn deshalb, weil die kommunalen Unternehmen in der Vergangenheit im Rahmen eines Restrukturierungsprozesses in drei Stufen einen Tarifvertrag abschließen mussten, der bei uns im Unternehmen zur Folge hat, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Restrukturierungsbeiträge von 60 Millionen € in zehn Jahren leisten. Sie können sich vorstellen, dass wir es vor diesem Hintergrund für außerordentlich wichtig halten, dass einerseits Tarifbindung angestrebt wird und andererseits der Versuch unternommen wird, Dumping-Tarifverträge hier nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Insofern ist aus unserer Sicht auch das Kriterium „einschlägig und repräsentativ“ richtig.

Wir haben in fast allen kommunalen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen inzwischen sogenannte Beschäftigungssicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese Beschäftigungssicherungsvereinbarungen bringen insbesondere zwei Tarifverträge

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

zur Anwendung: zum einen den TV-N, der von Kommunalem Arbeitgeberverband, ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion abgeschlossen wurde, und zum anderen den NWO, also den Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes, weil diese Vereinbarungen sogenannte Anmietquoten beinhalten, die wir auf der Grundlage von Verträgen mit privaten Omnibusunternehmen, die NWO-Mitglied sind, realisieren. Das ist gut und richtig. Es ist auch notwendig, um in dieser Restrukturierungsphase bezahlbar zu bleiben.

Wir leiden in keiner Weise darunter, dass es zu wenige Bewerbungen von privaten Unternehmen gibt. Wir leiden auch nicht darunter, dass die Angebote, die uns gemacht werden, fehlerhaft sind. Im Übrigen haben wir schon in den zurückliegenden zehn Jahren immer das Kriterium „Tarifbindung“ prüfen müssen und auch geprüft. Es hat durchaus Fälle gegeben, in denen Unternehmen, die zu unterpreisig angetreten sind, von uns ausgeschlossen wurden.

Als Fazit halte ich fest: Hier wird tatsächlich ein guter Ansatz im Sinne eines fairen Wettbewerbs verfolgt. Über Einzelheiten muss man sich sicherlich unterhalten. Wichtig ist aus unserer Sicht aber, dass die Vertragslandschaft stabil gehalten wird und nicht in Gefahr gerät, unterlaufen zu werden.

Johannes Krems (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen): Ich beginne bei der Frage zum Thema „repräsentative Tarifverträge“. Im Rahmen des Vorgängergesetzes wurden im Tarifregister alle Tarifverträge aufgenommen, die für den Bereich des ÖPNV als einschlägig und repräsentativ eingestuft wurden. Darunter war auch unser Tarifvertrag. Es wurde also nicht nur ein Tarifvertrag festgelegt, sondern die Tariflandschaft abgebildet, die sich in Nordrhein-Westfalen historisch entwickelt hat und die auf die Bedürfnisse und Situationen der einzelnen Betriebe eingeht. Wenn man das im vorliegenden Gesetzentwurf beibehält, also nicht nur einen Tarifvertrag als Maßstab nimmt, sondern die Tariflandschaft erhält, stehe ich ihm eigentlich positiv gegenüber. Wie ich vorhin schon ausgeführt habe, wird in keinem der einschlägigen Tarifverträge in Nordrhein-Westfalen irgendwo ein Stundenlohn vereinbart, der unter 8,62 € liegt. Vielmehr liegen die Tariflöhne bei Weitem darüber. Daher besteht auch überhaupt kein Anlass, bestimmte Tarifverträge auszugrenzen.

Käme nur ein Tarifvertrag zur Anwendung, und zwar der Wunsch-Tarifvertrag, den der Kommunale Arbeitgeberverband abgeschlossen hat, hätten wir allerdings in der Tat mit erheblichen Verteuerungen zu rechnen. Zusammen mit dem VDV haben wir die möglichen Mehrkosten einmal vorsichtig geschätzt. Alleine im Bereich des ÖPNV rechnen wir in der Endphase – es würde sich ja allmählich entwickeln – mit Kostensteigerungen von 30 bis 40 Millionen € jährlich. Im freigestellten Schülerverkehr und im Behindertenverkehr kämen noch einmal mehr als 10 Millionen € jährlich dazu.

Wer muss diese Mehrkosten dann bezahlen? Im ÖPNV wären das in erster Linie die Fahrgäste; denn die meisten Kommunen dürften – selbst als Eigentümer eines kommunalen Verkehrsbetriebes – kaum in der Lage sein, solche weiteren Defizite auszugleichen. Das gilt vor allem im Hinblick darauf, dass die meisten kommunalen Verkehrsbetriebe bis jetzt ihre Kosten im Rahmen des Querverbundes weitgehend

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

durch die Gewinne im Energiesektor gedeckt haben. Dort gehen die Margen aufgrund der Marktentwicklung aber zurück. Im Endeffekt müssten es also entweder die Fahrgäste bezahlen, oder wir müssten damit rechnen, dass die Fahrleistungen zurückgeschraubt werden, dass also das ÖPNV-Angebot zurückgeht.

Deswegen würde es aus meiner Sicht wenig Sinn machen, hier nur einen bestimmten Tarifvertrag als repräsentativ einzustufen.

Das Präqualifikationsverfahren gibt es bei uns noch nicht. Es ist sicherlich eine Möglichkeit – vor allem vor dem Hintergrund der Kosten, die vorhin dargestellt worden sind. Wenn 250 € im Jahr für die Präqualifikation gezahlt werden müssen, wäre das sicherlich auch für uns etwas Interessantes. Sollte das Gesetz in dieser Form kommen, würden wir auch versuchen, dadurch wenigstens die meisten Kriterien in den Griff zu bekommen. Ein entsprechendes Präqualifikationsverfahren müsste aber erst einmal entwickelt werden. Für unseren Bereich existiert so etwas momentan nicht.

Reiner Latsch (Deutsche Bahn AG): Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen. – Erstens. Wie wir Ihnen schon schriftlich mitgeteilt haben, begrüßen wir dieses Vorhaben der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen; auch vor dem Hintergrund, dass damit faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, weil bei den Ausschreibungen alle Anbieter ihre Angebote auf einem vergleichbaren Niveau abgeben.

Zweitens. Wir schließen uns in den wesentlichen Kernaussagen der Stellungnahme des VDV an, die Herr Wente hier gerade noch einmal erläutert hat.

Als Mehrkosten sind von Herrn Wente 40 Millionen € genannt worden. Hier möchte ich allerdings noch einen Punkt ergänzen. Neben den Mehrkosten, die durch die Fahrgäste oder durch die Eigentümer übernommen werden könnten, dürfen wir natürlich auch die Aufgabenträger nicht vergessen, die ähnlich wie im schienengebundenen Nahverkehr möglicherweise in eine Finanzierungsrolle hineinkommen können, was dann auch über Landesfinanzierungen gesteuert werden müsste. Der Gesetzgeber sollte also noch berücksichtigen, dass die entsprechenden Mehrkosten vielleicht ähnlich wie im Schienenbereich abgewickelt werden können. Darauf möchte ich ganz besonders hinweisen.

Was die Repräsentativität der Tarifverträge betrifft, hat der VDV in seiner Stellungnahme einen besonderen Blick auf den Busverkehr gerichtet. Herr Brockes, im schienengebundenen Nahverkehr gibt es den Branchentarifvertrag, der eindeutig repräsentativ ist; auch nach den Vorstellungen, die von Ihrer Seite nachgefragt wurden. Herr Rohrmann von unserem Arbeitgeberverband Agv MoVe wird ergänzend vortragen, warum sich die Repräsentativität dort eindeutig ergibt.

Matthias Rohrmann (Deutsche Bahn AG): Wie Herr Latsch schon gesagt hat, haben wir in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass wir diesen Gesetzentwurf grundsätzlich unterstützen. Ich möchte noch ergänzen, dass wir auch die europäischen Vorgaben, insbesondere die Verordnung 2007/1370/EG, in genau dieser Linie sehen. Sie ist im Gesetzentwurf auch aufgegriffen worden. Das begrüßen wir von unse-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

rer Seite ausdrücklich. Dies gilt sowohl für den Schienenverkehr als auch für den öffentlichen Straßenverkehr.

Wie wir in unserer Stellungnahme ebenfalls erwähnt haben, erachten wir es ähnlich wie der VDV für wichtig, innerhalb des ÖPNV zwischen der Schiene und der Straße zu unterscheiden, weil dort strukturell, aber auch von der Tariflandschaft her wesentliche Unterschiede existieren, die unserer Meinung nach zu beachten sind. In der Stellungnahme haben wir im Einzelnen dargestellt, worin diese Differenzierungen zu sehen sind. Im Übrigen halten es für einen guten Weg, über einen Ausschuss, der aus Experten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bestehen soll, hierzu Aufklärungsarbeit und Beiträge zu leisten, wie es jetzt vorgesehen ist. Unsere Bereitschaft, aktiv dabei mitzuwirken, haben wir ausdrücklich erklärt.

Seit diesem Jahr existiert, wie Herr Latsch richtig dargestellt hat, im Bereich der Schiene ein Novum. Es gibt nämlich das erste Mal einen Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr, der weit über die Grenzen unseres Verbandes hinausgeht. Er gilt nicht nur für die Deutsche Bahn AG, sondern auch für ihre sechs größten Mitbewerber sowie deren Töchter und damit für insgesamt über 34 Unternehmen, die – zumindest republikweit betrachtet – einen ganz großen Teil der Arbeitnehmer im Bereich der Schiene beschäftigen. Deshalb gehen wir auch davon aus, dass dieser Branchentarifvertrag der repräsentative Tarifvertrag für den Bereich der Schiene ist.

Für den Straßenverkehr, zu dem neben den Bussen auch die Straßenbahnen gehören, muss man das noch einmal differenziert betrachten. Ich denke aber, dass der Ausschuss auch dazu vorgesehen ist, sich das im Detail anzuschauen.

Peter Berg (ver.di-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Eben stand die Frage der Repräsentativität von Tarifverträgen für den ÖPNV im Zentrum. Dafür spreche ich jetzt, also nicht für den Bereich der Schiene. Man muss sich noch einmal verdeutlichen, wie die Tarifstruktur dort aussieht. Es gibt in der Tat einen Branchentarifvertrag für den Nahverkehr, der von ver.di mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband abgeschlossen wird. Dieser Branchentarifvertrag ist durch ca. 25.000 Beschäftigte legitimiert und hat durch ca. 18.000 Mitglieder von ver.di Rückhalt. Daneben existiert ein konkurrierender Tarifvertrag, der von den CGB-Organisationen GÖD und DAV abgeschlossen wird. Er sieht billigere Entgelte und auch sonst ungünstigere Leistungen vor. Bei großzügiger Betrachtung dürften die beiden Organisationen, die diesen Tarifvertrag abschließen, einige Hundert Mitglieder in Nordrhein-Westfalen haben. Das sollte schon eine gewisse Bedeutung für die Frage haben, welche Tarifverträge man als repräsentativ einstufen will – zumindest dann, wenn man „repräsentativ“ als einen Rechtsbegriff versteht und sich einmal die historische Entwicklung des Tarifrechts bis hin zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz anschaut und berücksichtigt, wie „Repräsentativität“ im Arbeitnehmer-Entsendegesetz definiert worden ist. Vor diesem Hintergrund wird man ohne allzu großes mathematisches Vorstellungsvermögen kaum zu dem Schluss kommen können, dass Tarifverträge, die in Nordrhein-Westfalen bei

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

25.000 Beschäftigten von wenigen Hundert Arbeitnehmern legitimiert werden, repräsentativ sein können.

Dass es auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sehr unterschiedliche Verständnisse von Repräsentativität gibt, wird im Übrigen auch daran deutlich, dass in der Stellungnahme des VDV sogar vorgeschlagen wird, ein alternatives Kriterium in das Gesetz einzuführen. Nach dem Willen des VDV soll nämlich auch ein Tarifvertrag repräsentativ sein, der allein von einem Sechstel der Arbeitgeber angewendet wird. Wenn das Wirklichkeit würde – was ich nicht glaube –, könnte ein Sechstel der Arbeitgeber aus der Branche mit irgendeinem sich Gewerkschaft nennenden Verein, die vielleicht gar kein oder nur ein Mitglied hat, einen Tarifvertrag abschließen und sagen, weil ein Sechstel der Arbeitgeber diesen – in Anführungszeichen – „Tarifvertrag“ gut fänden, sei er jetzt repräsentativ.

Dann gibt es noch eine dritte Ebene, die unterhalb des Billig-Tarifvertrages des NWO und der CGB-Organisationen liegt. Das ist die untertarifliche Beschäftigung. Im freigestellten Schülerverkehr und beim Transport von Personen mit Behinderungen werden teilweise Entgelte gezahlt, die im Bereich von 3 bis 5 € aufwärts bis maximal 8 € liegen. Die entsprechenden Unternehmen werden im Moment ja auch von irgendjemandem beauftragt. Trotz der Tatsache, dass die Tarifentgelte im Verkehrsbereich in der Masse natürlich deutlich über dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Mindestlohn liegen, gibt es also bestimmte Segmente, in denen im Moment deutlich weniger bezahlt wird.

Man kann natürlich die Auffassung vertreten, dass in Zukunft alle Tarifverträge gelten sollen, die bisher auch angewendet wurden, dass sich also im Prinzip nichts ändern soll. Wir sind anderer Auffassung. Erstens führt die Tatsache, dass bisher ganz bestimmte Verhältnisse herrschten, unseres Erachtens nicht zur Repräsentativität dieser Verhältnisse. Zweitens halten wir das Argument, es dürfe nicht teurer werden, nicht für stichhaltig. Vonseiten der Unternehmer und Arbeitgeber haben wir hier ja das Plädoyer gehört, es dürfe auf keinen Fall teurer werden; die Personalkosten müssten nach Einführung des hier diskutierten Tariftreuegesetzes gegenüber heute unverändert bleiben. In diesem Fall können wir uns für den Verkehrsbereich ein Tariftreuegesetz ganz sparen; denn dann wird einfach die jetzt existierende Situation gesetzlich festgeschrieben. Im Übrigen kann ich mir kaum vorstellen, dass es gelingt, justiziabel einen Begriff von Repräsentativität auszugestalten, der dazu führen würde, dass die Tarifverträge, die von den CGB-Organisationen abgeschlossen worden sind, in Nordrhein-Westfalen als repräsentativ gelten.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch die konkrete Formulierung im Tariftreuegesetz des Landes Rheinland-Pfalz für zielführend; denn sie führt nicht zu den hier anklingenden Unsicherheiten, wie das denn im Regierungsentwurf im Einzelnen gemeint sei. Im Tariftreuegesetz des Landes Rheinland-Pfalz wird nämlich in Anlehnung an § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes festgelegt, dass die beiden Kriterien „Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ und „Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglie-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

der der Gewerkschaften, die den Tarifvertrag geschlossen hat“ vorrangig zu berücksichtigen sind. Im hier vorliegenden Gesetzentwurf gibt es eine Abwandlung dahin gehend, dass man – sinngemäß – statt der Formulierung „ist zu berücksichtigen“ die Worte „kann berücksichtigt werden“ gewählt hat.

Darüber hinaus ist in § 21 des Regierungsentwurfs die relativ blumige Formulierung aufgenommen worden:

„Bei der Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages ... ist auf die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen.“

Hier greife ich gerne das auf, was der VDV in seiner Stellungnahme geschrieben hat. Man muss in der Tat eine Regelung finden, die dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nach Art. 80 Grundgesetz genügt, wenn der Verordnungsgeber vom Gesetzgeber einen solchen Auftrag bekommt.

Gerade dieses Argument spricht dafür, im Gesetzentwurf die Formulierung aus Rheinland-Pfalz zu übernehmen. Ich halte dies für eine klare Regelung. Natürlich könnte man sagen, ich würde als Vertreter von ver.di das Ziel verfolgen, dass nur der Tarifvertrag meiner Gewerkschaft zur Anwendung kommt. Damit hat das aber nichts zu tun. Vielmehr geht es beim Thema „Repräsentativität“ letztlich um die demokratische Legitimation von Tarifverträgen, die zur Anwendung kommen sollen, und um die Frage, welche Unterstützung, Beachtung und Verbreitung abgeschlossene Tarifverträge gefunden haben. Bei den Zahlen, die ich eben genannt habe, ist das wohl ganz deutlich.

Hier sind mögliche Kostenfolgen angesprochen worden. Wir stellen in Abrede, dass eine solche Veränderung zu Kostensteigerungen von 40 Millionen € führen würde. Die dafür herangezogenen Berechnungsgrundlagen halten wir für unrealistisch; denn diese Zahl ist bezogen auf die Endstufe der Tarifverträge ausgerechnet worden. Wenn Sie sich die personelle Zusammensetzung und die Betriebszugehörigkeiten gerade in den Unternehmen ansehen, über die wir reden, die also möglicherweise in Zukunft ein höheres Tarifentgelt zahlen müssen, stellen Sie fest, dass es dort nicht solche Beschäftigungszeiten gibt, die zu einer Bezahlung nach der Endstufe führen. Berechnet man das Ganze realistisch, ergeben sich natürlich ebenfalls Personalkostensteigerungen – das ist auch logisch; wenn ein teurerer Tarifvertrag zur Anwendung gebracht werden muss, steigen die Personalkosten –; diese liegen aber, je nach Berechnungsweise, zwischen 5 und 13 Millionen € und nicht bei 40 Millionen €.

Nun komme ich zu der Frage, ob das überhaupt gerechtfertigt ist und ob man solche Kostensteigerungen verantworten kann. Ich möchte es aus Arbeitnehmersicht einmal wie folgt auf den Punkt bringen: Herr Schlotzhauer hat eben selbst gesagt, in welchem Umfang die Arbeitnehmer seines Unternehmens in den letzten Jahren Restrukturierungsbeiträge erbracht haben. Wir sind uns mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband einig, dass es sich dabei bezogen auf die Gesamtbranche um dreistellige Millionenbeträge handelt. Man spricht davon, dass der Restrukturierungsbeitrag in den letzten zehn Jahren im Bereich von 500 Millionen € lag. Dieses Arrangement,

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

diese Zusammenarbeit, dieses Projekt von Gewerkschaft, Politik und Arbeitgebern, im Verkehrsbereich zu einer Restrukturierung zu kommen, ist damals ganz wesentlich darüber konsensfähig gemacht worden, dass man vonseiten der Politik in Aussicht gestellt hat: Es wird ein Tariftreuegesetz geben, das verhindert, dass diese abgesenkten Tarifverträge nach der Restrukturierung noch einmal zusätzlich unterboten werden.

Das hat schon das alte Tariftreuegesetz aufgrund der dort vollkommen unklaren Regelungen zu der Frage, welche Tarifverträge eigentlich zur Anwendung kommen, nicht geleistet. Wir erwarten, dass diese Ankündigung der Politik vor zehn Jahren mit dem vorliegenden Tariftreue- und Vergabegesetz jetzt endlich realisiert wird.

Diese Erwartung haben die Beschäftigten auch vor dem Hintergrund der Restrukturierungsbeiträge, die sie dort unbestritten eingebracht haben. Bei den finanziellen Dimensionen, in denen sich diese Restrukturierungsbeiträge bewegt haben, ist es überhaupt nicht vertretbar, dass einem Teil der Beschäftigten Jahr für Jahr zusätzlich ein zweistelliger Millionenbetrag – nach den Berechnungen der Arbeitgeberseite – vorenthalten wird.

Wir sind der Meinung, dass es vor dem Hintergrund dieser Restrukturierungsbeiträge, die geleistet werden – im Übrigen werden sie sich in Zukunft noch potenzieren, wenn es zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Belegschaften kommt, weil neu eingestellt wird –, nicht gerechtfertigt ist, auf Kosten eines Teils der Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Anwendung der Billig-Tarifverträge aus dem Bereich des NWO und der CGB-Organisationen weiter zuzulassen.

Volker Wente (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Ich möchte nur zwei Dinge richtigstellen. Möglicherweise habe ich mich nicht präzise ausgedrückt; jedenfalls ist es zu Missverständnissen gekommen. – Erstens. Ich habe gesagt, dass es eine tarifliche Untergrenze geben soll und muss; sprich, dass auf jeden Fall nach Tarif zu bezahlen ist, was einige Unternehmen in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht tun. Daher ist die apodiktische Aussage von Herrn Berg, dass es aus Arbeitgebersicht oder aus Sicht unseres Verbandes nicht teurer werden dürfe, so nicht richtig. In dem Moment, in dem nach Tarif bezahlt wird, wird es natürlich teurer. Das ist auch völlig unstrittig. Wir haben – darauf bin ich beim Thema „Mindestlohn“ vorhin nicht eingegangen – an der einen oder anderen Stelle möglicherweise den einen oder anderen Vorlieferanten, der mit seinen Löhnen heute noch ein bisschen darunter liegt. Es ist völlig akzeptabel, dass dann auch bei den Vorlieferanten der Mindestlohn bezahlt wird.

Zweitens. Ich will auch etwas zum Thema „Tariffähigkeit“ klarstellen. Wenn man das Sechstel der Arbeitgeber, das wir in die Diskussion eingebracht haben, zur Basis macht, müssen sich ungefähr 100 bis 130 Arbeitgeber in Nordrhein-Westfalen zusammenfinden. Außerdem muss die Gewerkschaft, die den Tarifvertrag abschließt, naturgemäß tariffähig sein. Sonst haben wir gar keinen Tarifvertrag. Auch an dieser Stelle kann ich die Sorge von Herrn Berg zwar verstehen. Es ist von uns aber gerade nicht gewollt, dass Kleinstarbeitgeberverbände oder Kleinstarbeitnehmerorganisatio-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

nen unsere – vorhin auch von Herrn Schlotzhauer skizzierte – Tariflandschaft unterlaufen. Genau das wollen wir nicht.

Dirk Schlömer (Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft): Bezüglich der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs kann ich die Aussagen von Herrn Latsch und Herrn Rohmann stützen. 98 % der SPNV-Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen sind derzeit durch den Branchentarifvertrag erfasst. Die restlichen 2 % der Arbeitnehmer befinden sich in einem Tarifvertrag, der für Wettbewerbsvergaben nicht mehr genutzt werden kann. Insofern ist das Thema „Tarifverträge“ für den Schienenpersonennahverkehr geklärt.

Allerdings gilt der Schutz nur in Verbindung mit einem Landestariftreuegesetz; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass neue Unternehmen, die derzeit nicht auf dem deutschen Markt aktiv sind, sich bei öffentlichen Vergabeverfahren bewerben und auch den Zuschlag bekommen. Diese Unternehmen wären ohne Landestariftreuegesetz nicht verpflichtet, diesen Branchentarifvertrag anzuerkennen. Somit könnten sie, wie es in der Vergangenheit schon oft passiert ist, ohne Vorgabe eines Tarifvertrages kalkulieren und auch ohne Anwendung eines Tarifvertrages ihr Geschäft aufbauen.

Da zwischen Zuschlagserteilung und Aufnahme der Verkehre meistens mehr als zwei Jahre vergehen, bedeutet das: Erst dann, wenn der Verkehr aufgenommen worden ist, also erst dann, wenn die Beschäftigten schon – zu für uns teilweise nicht nachvollziehbaren Konditionen – eingestellt worden sind, hat man gewerkschaftspolitisch – das heißt: im Rahmen der Tarifautonomie – die Chance, dort einen Tarifvertrag abzuschließen.

Insofern ist es dringend notwendig, zum Schutz dieses Tarifvertrages, unter den sich fast alle Arbeitgeber in Deutschland im Schienenpersonennahverkehr freiwillig begeben haben, ergänzend und unterstützend ein solches Tariftreuegesetz ins Leben zu rufen.

Im Bereich des ÖPNV stellt sich die Situation in der Tat schwierig dar. Nach unserem Dafürhalten ist es allerdings nicht gerechtfertigt, dass die Gewerkschaft GÖD in ihrer Stellungnahme unsere Gewerkschaft mit den Haustarifverträgen, die wir haben, als Beweis dafür anführt, dass es richtig ist, eine möglichst breit aufgestellte Landschaft zu haben. Wir lehnen dies ab. In Abstimmung mit unseren Mitgliedern, den Betriebsräten sowie unserer Schwestergewerkschaft ver.di haben wir uns dafür ausgesprochen, folgende Position zu stützen: Wir brauchen die Feststellung der Repräsentativität in der Form, dass schon die meisten Arbeitnehmer darunterfallen müssen.

In den vergangenen Jahren haben wir viel Lehrgeld bezahlen müssen. Wir haben Haustarifverträge, die etwa in der Höhe des TV-N liegen. Leider Gottes haben wir es in den vergangenen Jahren hinnehmen müssen, dass man von diesen Tarifverträgen nach unten abgewichen ist – entweder durch die Auftragsvergabe an weitere Unternehmen, die weit unterhalb dieses Niveaus bezahlen, oder durch Kauf von Unternehmen, die nicht an unserem Tarifvertrag gebunden worden sind. Das war nach

unserem Dafürhalten eine ganz deutliche Tarifflicht. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass zahlreiche Arbeitnehmer ihre Ansprüche verloren haben.

In der Perspektive ist zu beobachten, dass die Unternehmen, die nach den alten Tarifverträgen bezahlen, personalzahlenmäßig immer weiter nach unten gehen und die Unternehmen, die zu Niedriglöhnen anbieten, tatsächlich irgendwann das Oberwasser bekommen. Diese Entwicklung können und wollen wir nicht akzeptieren. Aus diesem Grund werben wir gemeinsam mit ver.di für ein einheitliches gutes Tarifvertragsniveau in Nordrhein-Westfalen. Verhindert werden kann eine solche Entwicklung nur durch eine entsprechende Regelung im Landestariftreuegesetz, in der die Repräsentativität auch die Rolle erhält, die ihr zusteht.

Gisbert Schlotzhauer (BOGESTRA AG): Es darf nicht vergessen werden, dass der TV-N, der Tarifvertrag Nahverkehr, nur dann angewendet wird, wenn es eine Beschäftigungssicherungsvereinbarung gibt. Diese mit den Gewerkschaften abgeschlossene Beschäftigungssicherungsvereinbarung beinhaltet auch eine sogenannte Anmietquote. Gewerkschaftlicherseits ist dabei eine Anmietquote von bis zu 35 % akzeptiert worden, und zwar vor dem Hintergrund der dortigen Tarifbindung. Im Klartext heißt das: Wir reden von rund 8.000 Beschäftigten, die für kommunale Verkehrsunternehmen arbeiten. Das ist eine bedeutende Zahl, die nicht so einfach wegdiskutiert werden kann.

Eines ist auch klar: Wenn diese Vereinbarung infrage gestellt würde, hieße das, dass sich die Unternehmen von diesen Vereinbarungen verabschieden müssten, weil dann die Mischkalkulation nicht mehr trägt, mit der heute weitestgehend die Bestände für die Altbeschäftigten finanziert werden.

Johannes Krems (Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen): Ich will nur kurz zwei Fakten zu dem Tarifvertrag im Land Rheinland-Pfalz nennen. – Erstens. Als repräsentativ wurde der Tarifvertrag eingestuft, den ver.di mit dem privaten Gewerbe abgeschlossen hat. Der Stundenlohn liegt dort unter 11 €, also bei Weitem niedriger als bei unserem Tarifvertrag.

Zweitens. Ich habe mit meinem Kollegen in Rheinland-Pfalz gesprochen. Der Organisationsgrad von ver.di in privaten Verkehrsbetrieben liegt bei 10 bis 15 %. – So weit zur Repräsentativität.

Dr. Markus Faber (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Gerade im Bereich von ÖPNV und SPNV müssen wir den Blick darauf richten, dass wir neben den großen kommunalen Unternehmen, die häufig in den Großstädten zu finden sind, auch ganz andere Strukturen haben. Das gilt insbesondere im straßengebundenen ÖPNV und dort vor allem im Busmarkt. In den ländlichen Gebieten, in denen überwiegend die Kreise die Aufgabenträger sind, stehen wir in Nordrhein-Westfalen vielfach vor dem Problem, dass wir gar keine kommunalen Unternehmen mehr haben oder auch nie welche gehabt haben. Etwa die Hälfte unserer Mitglieder hat kein eigenes kommunales Unternehmen, sondern tendiert grundsätzlich zu Ausschreibungen. Die Bewerber

kommen vielfach aus dem Markt der kleinen und mittelständischen Busunternehmen; häufig gehören sie zur Klientel von Herrn Krems. Dort würde die Erhöhung der Tarifstruktur auf das TV-N-Niveau natürlich ein erhebliches Problem darstellen und auch zu einer erheblichen Verteuerung führen. In Anbetracht der kommunalen Finanzsituation wäre die Folge – das muss man offen und ehrlich sagen –, dass einige ländliche kommunale Aufgabenträger das Angebot tendenziell noch weiter ausdünnen, als es heute schon im ländlichen Raum der Fall ist. Das ist durchaus ein Problem.

Der Begriff der Repräsentativität muss unseres Erachtens so ausgelegt werden – das wird auch in unserer Stellungnahme deutlich –, dass es nicht zu einem Monismus der Tariflandschaft kommt, sondern grundsätzlich die Vielfältigkeit der Landschaft im ÖPNV vom großen Verkehrsunternehmen einer Großstadt über das SPNV-Unternehmen bis hin zu kleinen und mittelständischen Busunternehmern respektiert wird. Wir wollen keine Dumpinglöhne. Wir haben gehört, dass der von der NWO abgeschlossene Tarifvertrag durchaus auf einem vernünftigen Niveau liegt – deutlich über dem hier geforderten Mindestlohn, deutlich im zweistelligen Bereich. Der Begriff der Repräsentativität muss die plurale Landschaft der Unternehmen, aber auch der Tarifverträge akzeptieren. Er soll lediglich ausschließen, dass es gekünstelte Tarifverträge mit Sparten- und Minigewerkschaften ohne relevante Marktdurchdringung gibt.

Aus unserer Sicht kann er aber nicht so ausgelegt werden, wie wir es in anderen Bereichen des Arbeitsrechts erleben, dass er eventuell – wie bei der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen – zu einer Monopolisierung der Tarifvertragslandschaft führt. Dann könnten viele der Mitglieder des Landkreistages Nordrhein-Westfalen den ÖPNV nicht in der heutigen Weise und im heutigen Umfang aufrechterhalten. Erstens käme es dann zu einer Leistungsverringerung für die Bürgerinnen und Bürger. Zweitens ergäbe sich in der Folge ein großes Problem für die Umwelt; diesbezüglich spielt der ÖPNV eine fundamentale Rolle. Drittens würde die Verringerung der Auftragsvolumina zu Schwierigkeiten für die Beschäftigten führen.

Deshalb ist es uns wichtig, dass man nicht nur auf die großen Verkehrsunternehmen der Großstädte und den SPNV schaut, sondern auch auf den straßengebundenen ÖPNV im ländlichen Raum. An dieser Stelle brauchen wir zumindest die Respektierung der Vielfalt der Unternehmenslandschaft und der Tarifvertragslandschaft.

Dr. Bernhard Langenbrinck (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen): Die Befürchtungen im Hinblick auf Kostensteigerungen basieren doch darauf, dass man gerade nicht das will, was im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Stabilisierung der jetzigen Rechtslage, also eine Stabilisierung des Flächentarifrechts und der Vielgestaltigkeit. Heute haben wir ja nicht nur einen geltenden Tarifvertrag, sondern mehrere geltende Tarifverträge. Das soll auch gestützt werden. Der Gesetzentwurf wendet sich dagegen – das unterstützen wir auch –, dass nicht tarifgebundene Unternehmen mit Dumpinglöhnen unterwegs sind. Insofern wären die Befürchtungen der Kostensteigerungen nicht vorhanden, wenn man

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

diesen Punkt der Stabilisierung berücksichtigte. Darum ist im Gesetzentwurf auch ausdrücklich vorgesehen – das begrüßen wir ebenfalls –, nicht einen Tarifvertrag zugrunde zu legen, sondern zu schauen, welche Tarifverträge repräsentativ sind. Dass in diesem Zusammenhang ein beratender Ausschuss vorgesehen ist, wird von uns ausdrücklich unterstützt – gerade unter dem Aspekt der Tarifautonomie.

Insofern will ich – ohne das zu wiederholen, was Herr Schlotzhauer gesagt hat – zur Unterstützung einfach deutlich machen, dass wir diesen Ansatz insgesamt ausdrücklich begrüßen.

Uwe David (Rheinbahn AG): Ich bin Betriebsratsvorsitzender bei der Rheinbahn Düsseldorf und möchte insofern eher aus Sicht der Arbeitnehmer sprechen. Deshalb habe ich mich in diesem Block zu Wort gemeldet. – Das Thema „repräsentativer Tarifvertrag“ ist uns ganz wichtig. Die Arbeitnehmer in den öffentlichen Nahverkehrsunternehmen begrüßen diesen Anlauf, jetzt ein Tarifreuegesetz zu schaffen, ausdrücklich, zumal sie schon viele Jahre in Restrukturierung darauf warten, ein vernünftiges Tarifreuegesetz zu bekommen. Sie verbinden damit aber gerade die Hoffnung, dass man die Repräsentativität des Tarifvertrages berücksichtigt und damit anerkennt, dass es nur ein Tarifvertrag sein kann, der auch eine gewisse Durchsetzungskraft der Mitglieder bzw. der Arbeitnehmer organisiert, nicht aber ein Tarifvertrag, den ein paar Hundert von zig Tausend Arbeitnehmern mit einem Arbeitgeber abschließen.

In diesem Zusammenhang muss man Folgendes wissen: Wir haben den TV-N als Branchentarifvertrag um die Jahrtausendwende im ersten Schritt geschaffen. Das war auch Teil der Restrukturierung. Die Ziele waren außerdem, das Lohndelta zwischen verschiedenen Tarifverträgen ein Stück weit zu schließen, unsere Unternehmen in die Lage zu versetzen, am Wettbewerb teilzunehmen, und es den Kommunen zu ermöglichen, Kosten für den Nahverkehr zu sparen. Neben anderen innerbetrieblichen Regelungen haben wir da auch eine Menge gemeinsam getan.

Durch das Tariflohndelta kommen wir aber immer wieder in die gleiche Situation. Der Druck wird nämlich alle paar Jahre neu aufgemacht. Zuletzt war das Anfang 2010 der Fall, als die erste Anwendungsvereinbarung des TV-N auslief. Damals sagte uns unser Arbeitgeberverband: Wenn wir wieder die Fremdvergabe begrenzen sollen, müsst ihr noch einmal etwas in der Frage des Entgelts für die Fahrerinnen und Fahrer tun. Es gibt nämlich immer noch ein Tariflohndelta. Wir haben es leider gemeinsam nicht geschafft, hier zu *einem* Tarifvertrag zu kommen. – Daraufhin haben wir noch einmal eine abgesenkte Entgeltgruppe für neu einzustellende Kolleginnen und Kollegen eingeführt und uns damit auf 2019 gerettet.

Wenn es uns jetzt nicht gemeinsam gelingt, hier mithilfe der Politik dafür Sorge zu tragen, dass in dieser Branche *ein* Entgelt für Busfahrerinnen und Busfahrer sowie für Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer gilt, sehe ich schon, dass ich im Jahr 2019, wenn ich dann noch im Amt bin, wieder unserem Arbeitgeberverband gegenüber sitze und über das Tariflohndelta – das dann sicherlich immer noch vorhanden ist, weil immer wieder Organisationen mit wenigen bis gar keinen Mitgliedern

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

schlechtere Tarifverträge abschließen – sowie eine erneute Absenkung für meine Kollegen verhandele.

Unabhängig davon kommt natürlich fortwährend Druck auf uns zu. Als Betriebsrat müssen wir ständig versuchen, dem Tariflohndelta hinterherzulaufen, und zwar durch Maßnahmen, die wir, auch dem Druck geschuldet, innerbetrieblich mit den Arbeitgebern vereinbaren. Dabei handelt es sich um die Kürzung freiwilliger Sozialleistungen, Verschlechterungen der Arbeitszeit und Ähnliches mehr – immer unter der Ansage: Wir müssen diesen Tariflohnunterschied noch aufholen; das ist eben der Wettbewerb; wir wollen ja auch alle Arbeitsplätze erhalten.

Insofern ist es für uns ganz wichtig, in Nordrhein-Westfalen gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu bekommen und nicht über Pluralität von Tarifverträgen, wie es genannt wird, oder Mischkalkulation meine Kollegen in den kommenden Jahren weiter auf die Lohnrutsche nach unten zu setzen.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Vielen Dank. – Dann können wir das Teilthema „Verkehr“ verlassen und generell zu dem Block der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften kommen, den wir bereits angerissen haben. Welche zusätzlichen Fragen gibt es dazu?

Wolfgang Zimmermann (LINKE): Meine Fragen richten sich an die Gewerkschaftsvertreter. – Erstens. Ich habe einige Probleme mit dem vorgesehenen Schwellenwert von 20.000 €. Kann diese Regelung nicht dazu führen, dass in vielen Bereichen Aufträge überhaupt nicht erfasst werden?

Zweitens. Welche Erfahrungen haben Sie in Rheinland-Pfalz, Bremen und Berlin gemacht? In Bremen beträgt der Schwellenwert lediglich 10.000 €, in Berlin gar nur 500 €. Darüber kann man trefflich streiten. Nichtsdestotrotz würde uns interessieren, wie die Erfahrungen damit aussehen.

Drittens. Welche Erfahrungen gibt es in den anderen Bundesländern in Bezug auf den immer wieder beschworenen Bürokratieaufwand?

Rainer Schmeltzer (SPD): Das war fast schon eine Steilvorlage. Ich will einmal die erste Frage an die Gewerkschaften aufgreifen. Welche Wirkungen hätte das Tarif-treue- und Vergabegesetz nach Ihrer Bewertung, wenn der Schwellenwert noch wesentlich über die 20.000 € angehoben würde, nämlich auf 50.000 bzw. 100.000 €, wie das bei den Statements im ersten Block angeklungen ist? In einigen schriftlichen Stellungnahmen ist diese Forderung auch erhoben worden.

Außerdem lässt mich das Thema „Präqualifikationsverfahren“ nicht los. Wir haben von den Verkehrsunternehmen eben gehört, sie würden dieses Verfahren gerne nutzen; leider sei es bei ihnen noch nicht eingeführt. Wir haben von der Bauwirtschaft gehört, dass das Präqualifikationsverfahren zu deutlichem Bürokratieabbau führt. Wären Sie als Gewerkschaften grundsätzlich bereit, über den Bereich der Bauleis-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

tungen hinaus mit Ihren Partnern, mit denen das dann zu verhandeln ist, weitere Präqualifikationsverfahren auf den Weg zu bringen?

Andreas Meyer-Lauber (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, dass Arbeitgeber und Gewerkschaften gut beraten sind, bei dem System zu bleiben, das lange gehalten hat – nämlich, Tarifverträge verbindlich abzuschließen, sie einzuhalten und zu schauen, dass nicht über unorganisierte oder auch als schmutzig bezeichnete Konkurrenz die Probleme im Markt bearbeitet werden. Meines Erachtens kann das Tariftreuegesetz einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Normalzustand wiederherzustellen. Insofern begrüßen wir es als Gewerkschaften grundsätzlich.

Man ist schon erstaunt, wenn die Verbände hier so vortragen, als habe niemand etwas mit denen zu tun, die Löhne unterhalb des im Gesetzentwurf genannten Mindestlohns zahlen. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 1,5 Millionen Beschäftigte, die als weniger 8,50 € in der Stunde verdienen. Scheinbar haben sie keine Arbeitgeber. Ich bin manchmal schon ein bisschen verwundert darüber und frage mich, wo sie denn eigentlich beschäftigt sind.

Das heißt, dass wir an dieser Stelle ein wirkliches soziales und marktwirtschaftliches Problem zu lösen haben. Dieser Gesetzentwurf kann und muss dabei helfen. Das ist der Ausgangspunkt unserer Überlegung. Man kann sich dabei auf wirtschaftliche Vernunft beziehen. Man kann sich auch auf die Landesverfassung beziehen, in deren Art. 24 ein klarer Auftrag formuliert ist; ich verzichte darauf, jetzt die Einzelheiten darzustellen.

Zu den konkreten Fragen: Im Gesetzentwurf ist ein Schwellenwert von 20.000 € vorgesehen. Wir halten diesen Wert noch für recht hoch. Der Effekt beim Schwellenwert ist nämlich ganz einfach – je höher er liegt, desto kleiner ist die Summe der Aufträge, die durch ihn erfasst werden. Wir meinen, dass man den Schwellenwert noch heruntersetzen kann. Andere Bundesländer haben es vorgemacht. Wir glauben, dass das funktioniert. Im Übrigen könnte man auch darüber nachdenken, ab welcher unteren Grenze man zum Beispiel die Pflicht der Nachweise reduziert oder sogar ganz beiseitelässt. Was die Straßenverkehrsordnung betrifft, müssen Sie auch nicht für das ganze Stadtgebiet nachweisen, dass Sie immer nur 50 km/h gefahren sind. Das ist ein ähnliches System. An bestimmten Stellen wird kontrolliert. Es erfolgt aber keine flächendeckende Kontrolle. Wir halten es für sinnvoll, dass das Tariftreuegesetz ab dem ersten Euro einer Vergabe als Grundregelwerk, nach dem öffentliche Aufträge bearbeitet werden, Gültigkeit hat. Der Bürokratieaufwand muss aber natürlich gering gehalten werden.

Herr Schmeltzer, was die Wirkung des Tariftreuegesetzes angeht, können wir uns ein bisschen auf das verlassen, was aus anderen Bundesländern berichtet wird. Neben der unmittelbaren Wirkung auf die öffentlichen Aufträge scheint mir insbesondere in den Bundesländern, in denen es schon länger funktionierende Tariftreuegesetze gibt, die Wirkung interessant zu sein, dass diese Gesetze weit über den staatlichen Bereich hinausstrahlen. Sie dehnen sich nämlich auf Versicherungen und ande-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

re privatwirtschaftliche Firmen aus, die unter diesen Voraussetzungen auch nicht wollen, dass in ihren Häusern das Catering unter geringeren Standards als beim Bürgermeister erfolgt. Das ist die wichtigste Erfahrung, glaube ich. Damit wirkt der Staat auch gesellschaftlich normsetzend. Wir sehen also deutlich, dass mit einem solchen Gesetz eine Eingrenzung des Niedriglohnbereichs möglich ist – auch weit über den öffentlichen Dienst hinaus.

Wir sind schon in allen Beratungen Anhänger des Präqualifikationsverfahrens gewesen und treten sehr für seinen Ausbau aus, weil es eine deutliche bürokratische Entlastung bedeutet. Die Gewerkschaften haben Interesse an einer Regelung in der Sache gegen Niedriglöhne und gegen Tariffucht, aber kein Interesse an zusätzlicher Bürokratie. Das ist ganz klar. Es gibt solche Präqualifikationsverfahren bereits – sie sind hier auch schon vorgestellt worden –, zum Beispiel in der Bauindustrie. Wir sind der Meinung, dass man sie auch auf andere Branchen ausdehnen kann. Neben mir sitzen mehrere Kollegen, die das dann für ihre Branchen spezifizieren können.

Im Vorfeld der heutigen Anhörung hatte ich bei Gesprächen mit Vertretern der Kammern auch den Eindruck, dass die Kammern es als eine ihrer Aufgaben ansehen, diese Präqualifikationsverfahren zu entfalten. Bei ihnen liegt wahrscheinlich auch schon die größte Erfahrung vor, um solche Verfahren sinnvoll, effizient und preisgünstig für die beteiligten Unternehmen durchführen zu können.

Rainer Schmeltzer (SPD): Ich habe noch einige Zusatzfragen. – Erstens. Herr Schulten, Sie haben eben bei den Ausführungen in den ersten beiden Runden sehr interessiert zugehört. Leider sind diejenigen, die diese Ausführungen gemacht haben, schon vor Ende der Anhörung gegangen. Ich beziehe mich insbesondere auf Herrn Pollmann, der Vergleiche zu dem alten Gesetz aus dem Jahre 2002, das 2006 abgeschafft wurde, gezogen hat. Können Sie diesen Vergleichen folgen?

Zweitens. Herr Schulten, es wird immer wieder auf den vergabespezifischen Mindestlohn abgezielt. Im Gesetzentwurf ist er mit 8,62 € angegeben. Dieser Betrag orientiert sich an der untersten besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes. Welche Wirkung hat der vergabespezifische Mindestlohn Ihres Erachtens? Und wer wird besonders davon profitieren?

Drittens. Herr Schulten, ich wende mich mit einer weiteren Frage an Sie, da Sie auch sehr kritisch mit diesen Punkten – gerade mit der Repräsentativität, aber auch mit dem Mindestlohn – umgehen. Sehen Sie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH an diesen Stellen gewährleistet?

Viertens. Wir haben eine Fülle von schriftlichen Stellungnahmen erhalten, und eine große Anzahl von Sachverständigen ist heute zu uns gekommen. Dafür bedanke ich mich herzlich. Meine Frage nicht nur an Herrn Schulten, sondern auch an alle Vertreter der einzelnen Gewerkschaften lautet: Wie können Sie sich erklären, dass sich alle mir bekannten und hier vertretenen Gewerkschaften für ein Tariftreuegesetz aussprechen, aber eine andere Gewerkschaft, der CGB, sich dazu veranlasst sieht, die Regierung aufzufordern, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen?

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Dr. Thorsten Schulten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung): Unser Institut beschäftigt sich schon länger wissenschaftlich mit der Einführung bzw. Umsetzung von Tariftreuegesetzen in Deutschland und den entsprechenden Erfahrungen. – Bitte erlauben Sie mir eine Vorbemerkung, nachdem ich jetzt zweieinhalb Stunden geduldig zugehört habe. Mir kam die Diskussion teilweise etwas sehr theoretisch und ins Spekulative gehend vor. Mittlerweile sind neun gültige Tariftreuegesetze in deutschen Bundesländern verabschiedet. Wir verfügen auch über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz bezüglich der Anwendung dieser Tariftreuegesetze. Ich frage gerade die Kolleginnen und Kollegen der Unternehmens- und Arbeitgeberverbände: Warum haben Sie sich nicht einfach einmal bei Ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern erkundigt, welche konkreten Erfahrungen sie dort gemacht haben? Denn ich will nur einen einzigen Punkt herausgreifen, und zwar die hier befürchtete Klageflut. Mir ist kein einziger relevanter Fall bekannt, in dem es in einem anderen Bundesland bislang tatsächlich zu solchen Klagen gekommen ist. Daher bitte ich darum, die Kirche im Dorf zu lassen und sich einmal die Realität anzuschauen. Natürlich gibt es – wie bei vielen Gesetzen – auch bei Tariftreuegesetzen zum Teil Umsetzungsprobleme. Das war auch hier in Nordrhein-Westfalen der Fall. Allerdings handelt es sich dabei um normale Probleme, mit denen man umgehen muss. In diesem Punkt muss man auch ein Stück weit Erfahrungen sammeln. Ich kann Ihnen aber versichern: In den neun Bundesländern, in denen Tariftreuegesetze existieren, funktioniert die Vergabe, und sie funktioniert gut. – Nun komme ich zu Ihren konkreten Fragen.

Erstens. Leider ist Herr Pollmann nicht mehr hier. Ich halte den von ihm angestellten Vergleich für unredlich. Er hat gesagt, das frühere Gesetz sei einfacher gewesen, und hier diskutierte Gesetz sei komplizierter. Ich glaube, dass es genau andersherum ist; denn im früheren Gesetz wurde eine Tariftreue bezogen auf ortsübliche Tarifverträge abverlangt. Dort hatte man in der Tat immer große Schwierigkeiten, herauszufinden, was denn eigentlich der ortsübliche Tarifvertrag war. Herr Pollmann hat zu Recht das Gutachten der Sozialforschungsstelle Dortmund zitiert, die herausgefunden hat, dass die Vergabestellen Probleme damit hatten, tatsächlich den relevanten Tarifvertrag zu identifizieren. Das ist beim vorliegenden Gesetzentwurf aber völlig anders; denn wir haben es entweder mit Mindestlohntarifverträgen zu tun, die völlig eindeutig sind, oder – das gilt für das Verkehrsgewerbe – mit einer besonderen Situation, in der noch die Debatte darüber zu führen ist, welches denn nun der repräsentative Tarifvertrag ist. An dieser Stelle erscheint es auch mir etwas seltsam, einen Tarifvertrag für repräsentativ zu erklären, der mit einer Phantomgewerkschaft abgeschlossen wird, die gerade einmal ein paar Hundert Mitglieder hat und deren Vertreter heute gar nicht da sind; sonst hätte man sie auch einmal fragen können, wie viele Mitglieder sie eigentlich haben. Daher stimmt die Aussage von Herrn Pollmann meines Erachtens nicht. Es ist genau andersherum. In dieser Hinsicht ist die Klarheit des Tarifvertragsbezuges heute viel eher gegeben.

Zweitens. In der Tat wurde der vergabespezifische Mindestlohn eingeführt, weil nach der EuGH-Rechtsprechung eine so umfassende Tariftreuregelung, wie sie in dem alten Gesetz angedacht war, heute nicht mehr möglich ist. Wir haben leider – der

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Kollege vom DGB hat schon die Zahl genannt – mehr als 1 Million Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen, die von Löhnen unterhalb von 8,50 € leben müssen. Das ist natürlich auch in Bereichen der Fall, in denen öffentliche Aufträge vergeben werden. Denken Sie nur an das Catering oder die Wachdienste – möglicherweise auch hier im Landtag. Es gibt also eine Vielzahl von Bereichen, die entweder gar nicht tarifiert sind oder mit Tarifverträgen ausgestattet sind, die deutlich unter einem solchen existenzsichernden Niveau liegen. Da hat die öffentliche Hand in der Tat die Vorbildfunktion, die im Gesetz angesprochen wird. Ich glaube, dass das hier eine wirklich positive Wirkung hätte.

Noch positiver wäre diese Wirkung allerdings, wenn man insbesondere den vergabespezifischen Mindestlohn von einem Schwellenwert ausnehmen würde. Wenn es tatsächlich der Anspruch der öffentlichen Hand ist, existenzsichernde Löhne zu zahlen – zumindest für einen Alleinstehenden; dass 8,62 € im Familienkontext nicht ausreichen, ist klar –, verstehe ich nicht, warum das erst ab einem Auftragsvolumen von 20.000 € der Fall sein soll.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Mir liegen noch etliche Wortmeldungen der Sachverständigen vor. Zunächst rufe ich aber Frau Kollegin Schneckenburger auf, die sich ebenfalls gemeldet hat. Dann können wir ihre Fragen noch mit in die Antwortrunde einbinden.

Daniela Schneckenburger (GRÜNE): Meine erste Frage bezieht sich direkt auf den Vortrag von Herrn Dr. Schulten. Zunächst einmal bedanke ich mich für den Hinweis, dass es in anderen Ländern bereits Vergabegesetze gibt. Sie sind hier auch schon verschiedentlich benannt worden. Zur Präzisierung möchte ich nur noch einmal zurückfragen. Ist Ihnen bekannt, dass eines dieser Gesetze beklagt wurde oder zurzeit beklagt wird? Und gibt es bereits Auswertungen der Gesetzespraxis? Ich gehe davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern mit der gleichen Intensität beraten haben, wie wir das heute tun und in den vergangenen Monaten bereits getan haben, und dass die Bedenken, die vonseiten der Arbeitgeber dort geltend gemacht wurden, in eine ähnliche Richtung gingen. Ich wüsste also gerne, ob es dort bereits Auswertungen gibt.

Meine zweite Frage richtet sich an den DGB insgesamt. Wir haben jetzt – zu Recht; das ist ein wesentlicher Kernbestandteil des Gesetzentwurfs – sehr viel über den vergabespezifischen Mindestlohn gesprochen. Zu Beginn dieser Anhörung sind aber auch die Frauenfördermaßnahmen angesprochen worden, und zwar zum Teil mit einem sehr kritischen Unterton im Hinblick auf die Umsetzbarkeit. Ist Ihnen bekannt, ob in den Tariftreue- und Vergabegesetzen der anderen Bundesländer Vergleichbares vorhanden ist? Seit wann sind diese Gesetze überhaupt in Kraft? Und welche Erfahrungen gibt es mit Frauenfördermaßnahmen in Betrieben?

Dr. Thorsten Schulten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung): Mir sind keine konkreten Fälle bekannt, in denen es

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

nach der Einführung der Vergabegesetze in den verschiedenen Bundesländern – die in allen Fällen nach 2008, nach dem berühmten EuGH-Urteil, erfolgt ist – zu Rechtsstreitigkeiten gekommen wäre. Mir ist bisher auch kein Fall bekannt, in dem Regelungen zum Beispiel zu einem vergabespezifischen Mindestlohn oder zur Repräsentativität von Tarifverträgen beklagt worden wären.

Was die Evaluierung der Umsetzung angeht, gibt es in der Tat erst relativ wenige Ergebnisse. Die meisten dieser Gesetze sind ja in den letzten zwei oder drei Jahren umgesetzt worden, einige sogar erst in diesem Jahr. Daher existiert noch keine umfangreiche oder wissenschaftliche Evaluation dieser Gesetze. Ich kann nur das schildern, was wir bei der Begleitung der beteiligten Akteure beobachten. Wir sehen deutlich, dass es Schwierigkeiten bei der Umsetzung sowie Schwierigkeiten bei der Kontrolle gibt. Das darf man auch nicht verharmlosen. Deshalb sind in Ihrem Gesetzentwurf auch einige gute Vorschläge gemacht worden, wie man das angehen kann. Es handelt sich aber nicht um Schwierigkeiten, die zu einer Unmöglichkeit führen, wie es hier an die Wand gemalt worden ist, sondern um normale Schwierigkeiten, die man beim Umsetzen von Gesetzen nun einmal hat – gerade dann, wenn man solche Dinge kontrollieren will.

Daher stellt sich beispielsweise die Frage, wie die einzelnen Vergabestellen – insbesondere die Vergabestellen der kleineren Kommunen, die hier zitiert worden sind – tatsächlich unterstützt werden, ob sie vom Land also auch Service, Unterstützung, Know-how, Schulungsmaßnahmen und Ähnliches bekommen. Ich glaube, dass man bei der praktischen Umsetzung sehr genau auf solche Punkte schauen muss. Hier kann man auch viel von anderen Bundesländern lernen, die in genau so einem Prozess sind und zum Beispiel ihre lokalen Vergabestellen ausbilden, damit sie auch in der Lage sind, ihre Vergabegesetze anzuwenden.

Carsten Burckhardt (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Es freut mich, dass es bei dieser Anhörung eine hohe Übereinstimmung beim Thema „Präqualifikation“ gibt. Ich finde das, was Arbeitgeber, Bauindustrie und Bauhandwerk gesagt haben, richtig gut; denn sie haben gemeinsam mit uns, der IG Bauen-Agrar-Umwelt, den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen ins Leben gerufen. Es ist schön, dass die Arbeitgeber mit dahinterstehen und daran interessiert sind, die Präqualifikation nach vorne zu bringen.

Der in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Schwellenwert von 20.000 € ist allerdings zumindest für uns als Baugewerkschaft ein enormer Hemmschuh, weil 95 % der Bauaufträge, die von öffentlichen Kommunen vergeben werden, bei bis zu ungefähr 10.000 € liegen. Daher bedeutet jeder Schwellenwert über 10.000 € weniger Aufträge, die durch das Tariftreue- und Vergabegesetz erfasst werden. Wir fordern als Gewerkschaft einen Schwellenwert von 500 € – bzw. maximal 10.000 €. Die 500 €, die Kolleginnen und Kollegen von Ihnen auch in der Berliner Tariftreueerklärung vorgesehen haben, sind für uns aber ein guter Weg.

Frau Schneckenburger, in Berlin haben wir auch gute Erfahrungen gemacht. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Politik, Berliner Senatsverwaltung, Arbeitgebern

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

und Sozialkassen der Bauwirtschaft haben wir festgestellt, dass dort die Mindestbedingungen eingehalten werden, entsprechende Löhne gezahlt werden und wir wirklich die Chance haben, qualifizierte Beschäftigung zu fördern.

Vorhin ist die Frage der Bürokratie intensiv diskutiert worden. Das Präqualifikationsverfahren führt zu einer Verringerung des Bürokratieaufwandes. Diese Minderung der Bürokratie ist – egal ob in Köln oder in Bad Oeynhausen, egal ob in Bielefeld oder in Lübbecke – überall gleich; denn man vergibt nur an diejenigen Unternehmen Aufträge, die eine Präqualifikation nachweisen können. Die Unternehmen lassen sich für die verschiedenen Leistungsbereiche, die sie abdecken können, präqualifizieren. Mit der Präqualifikation kann der kommunale Auftraggeber gezielt darauf zugreifen und sagen: Genau aus diesem Leistungsspektrum möchte ich gerne einzelne Unternehmen haben, an die ich dann meine Aufträge vergabe. – Er weiß dann genau, dass diese Unternehmen die Mindestlöhne zahlen, sich an die Arbeitsschutzbestimmungen halten und gute Referenzen haben. Alle diese Punkte sind damit wunderbar abgedeckt. Wenn Sie noch zusätzliche Kriterien einführen wollten, wäre das eine weitere Belastung. Mit der Präqualifikation haben Sie bei der Auftragsvergabe aber auf jeden Fall einen guten Überblick.

Dass die Vergabe dadurch teurer wird, glaube ich nicht. Sie können das auch relativ einfach herausfinden, indem Sie eine Anfrage an die Kommunen richten, die dieses Verfahren bisher schon anwenden. Im Übrigen sind mir auch keine Kommunen bekannt, die das Präqualifikationsverfahren ablehnen oder nicht nutzen. Im Vorfeld dieser Anhörung habe ich mit einer Reihe von kommunalen Auftraggebern und Bauämtern gesprochen. Mir ist nicht bekannt, dass dieses Verfahren abgelehnt wird.

Was die Übergangsphase bis zur vollständigen Einführung des Präqualifikationsverfahrens betrifft, existiert ein gutes Praxisbeispiel aus der Berliner Senatsverwaltung, das den Hochbau und den Tiefbau betrifft. Von der Sozialkasse der Bauwirtschaft gibt es die sogenannte Beitrags- und Meldebescheinigung. Darin sehen Sie genau, ob das Unternehmen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist. Dafür können Sie in der Übergangsphase diese SOKA-BAU-Meldebescheinigung nutzen. Sobald das Gesetz greift, haben aber alle Kommunen – das ist zumindest meine Rechtsauffassung – das Präqualifikationsverfahren zu akzeptieren und auch anzuwenden.

Insgesamt ist das Präqualifikationsverfahren ein wesentlicher Schritt dahin, dass leistungsfähige und tariftreue Unternehmen auch die Aufträge der kommunalen Hand bekommen.

Dirk Schlömer (Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft): Zum Thema „Schwellenwert“: 20.000 € sind für den Verkehrsbereich noch nicht von großer Bedeutung. Sollte dieser Schwellenwert allerdings angehoben werden, könnten dadurch zumindest im Bereich des ÖPNV Verkehre aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen. Aus diesem Grund sollte man von einer Erhöhung des Schwellenwertes absehen.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Vorhin wurden die sogenannten vergabefremden Kriterien angesprochen. Nach meinem Dafürhalten sind damit die zusätzlichen Anforderungen gemeint – die keineswegs vergabefremd sind; ich verweise auf die Definition im GWB.

Derzeit stehen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen entsprechende Passagen in den dortigen Landestariftreuegesetzen.

Nein, bis dato gibt es keine Gerichtsverfahren, die sich mit diesem Tatbestand beschäftigen mussten.

Zum Thema „ILO-Kernarbeitsnormen“: In fast allen Bundesländern mit Tariftreuegesetzen existieren solche Qualitätsmerkmale.

Hier wurde auch gefragt, wie man das denn kontrollieren könne. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich an dem Projekt „FAIR KAUFEN.“ beteiligt. Dort kann man bereits heute die entsprechenden Zertifikate einsehen. Aus diesem Grund ist es meines Erachtens relativ einfach, den Vorgaben des Landestariftreuegesetzes auch in diesem Bereich nachzukommen.

Zum Thema „Präqualifikationsverfahren“: Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt schon ein sogenanntes Sozialzertifikat für den Verkehrs- und Dienstleistungsbereich. Natürlich müssen bestehende Präqualifikationsverfahren angepasst werden. Neue Verfahren werden hinzukommen. Ich bin fest davon überzeugt, dass das dazu beiträgt, die Kosten für die Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem Landestariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen stark zu minimieren und sie für beide Seiten, die Auftragnehmer und die Auftraggeber, sehr praktikabel zu entwickeln.

Zum Thema „Ausschuss“: Wir halten einen beratenden Ausschuss für dringend notwendig, um – paritätisch besetzt – die Möglichkeit zu haben, die Tarifverträge auszuwählen, die als repräsentativ zugrunde gelegt werden sollen. Allerdings ist die Zahl von drei Arbeitnehmervertretern und drei Arbeitgebervertretern unseres Erachtens zu gering. Ich darf darauf hinweisen, dass wir den gesamten Verkehrsbereich erfassen sollen. Wir haben den ÖPNV und den SPNV; wir haben kommunale Unternehmen und private Unternehmen auf der Straße; wir haben ein „Staatsunternehmen“ – in Anführungszeichen – und mehrere Privatunternehmen auf der Schiene. Wie das mit drei Vertretern auf jeder Seite abzudecken sein soll, entzieht sich meiner Vorstellungskraft. Nach meinem Dafürhalten sollte man den Beispielen von Rheinland-Pfalz und Bremen folgen und auf beiden Seiten adäquate Zahlen zugrunde legen.

Peter Büddicker (ver.di-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Herr Schmeltzer, wenn ich als Organisation nur in Sachen Billigtarif unterwegs bin, weil mir die Mächtigkeit fehlt, andere Ergebnisse durchzusetzen, wird mir mit einem solchen Tariftreuegesetz natürlich die Geschäftsgrundlage entzogen. Darum geht es auch zu einem wesentlichen Teil. Wir haben ja nicht eine geordnete Landschaft in der Form, dass es den TV-N und den NWO gibt und das Ganze dann schön strukturiert ist. Vielmehr findet beim Anmietverkehr ein Unterbietungswettbewerb statt. Dort gibt es durchaus auch die Situation, dass die Bezahlung untertariflich oder nach Billigtarif er-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

folgt. Außerdem haben wir es mit – ich drücke es einfach einmal so aus – Wildwest bei Schülerverkehren und Behindertentransporten zu tun. Das heißt: In diesem Bereich funktioniert Wettbewerb über Billiglöhne und eben nicht über die Qualität von Verkehrsleistungen.

Daher besteht natürlich großer Handlungsbedarf. Ich will jetzt nicht das Thema „Mindestlohn“ wieder komplett aufmachen. Ein Bekenntnis zur Tariftreue ist aber ein weiterer Mosaikstein für das Schaffen eines umfassenden Mindestlohns, weil dann ein Bundesland und bestimmte Branchen oder Wirtschaftsteile, die ja nicht unbedeutend sind, wiederum tariflichen Lohn vereinbart haben.

Lassen Sie mich noch einmal daran erinnern, dass das Projekt „Restrukturierung von Verkehrsunternehmen“ von unserer Seite immer sehr stark daran geknüpft war, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein Tariftreuegesetz erhalten. Die entsprechende Zusage hat uns als Gewerkschaft auch in der Lage versetzt, dem TV-N in den Unternehmen eine gewisse Akzeptanz zu verleihen. Vor diesem Hintergrund ist es ganz wichtig, dass die Politik – insofern spiele ich den Ball noch einmal in Ihr Feld zurück – dieses Versprechen nach zehn Jahren jetzt auch einlöst.

Karl-Heinz Zimmermann (Zentrale mobifair e. V.): Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Schmelzter hinsichtlich der Stellungnahme des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands eingehen. Diese Stellungnahme ist in der Tat sehr erschreckend. Man muss sich wirklich fragen, ob der CGB noch den Begriff „Gewerkschaft“ in seinem Namen führen kann und darf. Man muss sich nämlich einmal die Tatsachen anschauen, die sich zurzeit beim SPNV in der Bundesrepublik Deutschland abspielen. Ich verweise hier nur auf den Artikel mit der Überschrift „Tatort Führerstand“ in der neuesten Ausgabe der Zeitschrift „mopinio“ von mobifair. Bei unseren Recherchen, die wir bundesweit durchgeführt haben, haben wir festgestellt, dass Firmen, die bei Ausschreibungen den Zuschlag erhalten haben, Lokführer als Selbstständige einsetzen und Lohn- und Sozialdumping betreiben.

Angesichts der Bekanntgabe der Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen, für das zweite Halbjahr 2011 und das erste Halbjahr 2012 über 24 Millionen Zug-Kilometer auszuschreiben, ist es dringend notwendig, dass in Nordrhein-Westfalen schnell ein Tariftreuegesetz in Kraft tritt, damit im SPNV kein Lohn- und Sozialdumping mehr stattfinden kann, wie es Firmen, die sich bewerben, hier und da anzuwenden versuchen.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass mobifair schon bisher Sozialzertifikate an Firmen, die im SPNV und im ÖPNV tätig sind, herausgegeben hat. Wir stellen uns derzeit auch auf, um zukünftig Präqualifikationen erteilen zu können.

Wichtig ist also: Wir brauchen in Nordrhein-Westfalen für die Beschäftigten im SPNV und im ÖPNV schnell ein Tariftreuegesetz.

Carmen Tietjen (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen): Als eben von den angeblich vergabefremden Kriterien gesprochen wurde, kam ich

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

mir ein bisschen vor wie vor zehn Jahren. Eine ähnliche Diskussion haben wir vor zehn Jahren nämlich auch gehabt, als die öffentliche Auftragsvergabe hier schon einmal mit der Frauenförderung verknüpft werden sollte. Seinerzeit ist das genauso vehement als vergabefremdes Kriterium bezeichnet worden. Damals haben wir die wunderschöne Landesinitiative „Chancengleichheit im Beruf“ bekommen, die nichts gebracht hat. Damit sollte die Frauenförderung beiseitegeschoben werden.

Der Passus zur Frauenförderung ist eine der Kernforderungen der Gewerkschaften. Jetzt sind wir zehn Jahre weiter. Heute ist dieses Kriterium aus unserer Sicht nicht mehr vergabefremd, sondern gehört mit dazu. Die Beschäftigung von Frauen muss dem Stellenwert entsprechen, den die Frauen in der Gesellschaft haben. Die öffentlichen Auftraggeber haben an dieser Stelle auch eine Vorbildfunktion. Ich verstehe die gerade vorgetragenen Argumentationen zum Teil überhaupt nicht. In ihrem täglichen Leben sind die entsprechenden Vorredner wahrscheinlich auch in irgendeiner Form mit Frauenförderung befasst. Dass sie das hier so negativ beurteilen, kann ich wirklich nicht nachvollziehen.

Aus unserer Sicht ist dieser Passus notwendig und überaus sinnvoll. Wir sehen Frauenförderung auch nicht als vergabefremdes Kriterium an. Sie gehört mit dazu.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Vielen Dank. – Bevor gleich verschiedene weitere Sachverständige, die sich gemeldet haben, das Wort erhalten, hat erst einmal Herr Schmeltzer die Möglichkeit, noch ergänzende Fragen zu stellen.

Rainer Schmeltzer (SPD): Erstens. Herr Schulten, nachdem wir jetzt in der dritten oder vierten Runde sind und die Negativstimmung der ersten Runde seit der zweiten Runde verfliegen ist, würde ich gerne noch eine konkrete Frage bezüglich der ILO-Kernarbeitsnormen stellen. Sie schreiben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme:

„Bis auf Brandenburg und Niedersachsen enthalten außerdem alle Vergabegesetze eine Regelung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Beschaffung.“

Ist Ihnen eine ähnliche Diskussion, wie wir sie heute geführt haben – dass es schwer ist, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nachzuweisen – bekannt? Ich erinnere noch einmal an den Text des Gesetzentwurfes. Darin geht es um „das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ sowie „das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“, also um Dinge, die in der heutigen Gesellschaft eigentlich selbstverständlich sein müssten.

Zweitens. Herr Burckhardt, Sie haben sich zur Präqualifikation geäußert – die sich heute als die beste in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung überhaupt dargestellt hat, wie ich finde – und die Erfahrungen aus Ihrer Sicht geschildert. Ich habe Ihnen sehr aufmerksam zugehört und mir daraufhin noch einmal die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern angesehen. In der IHK-Stellungnahme steht etwas anderes als das, was Sie dargelegt haben. Dort heißt es nämlich – ich wiederhole es einmal mit meinen Worten –, dass Präqualifikation zwar eine gute Sache sei,

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

dass ausschreibende Stellen aber die Präqualifikation nicht anerkennen würden. Ich habe Sie eben anders verstanden. Können Sie noch einmal darauf eingehen?

Dr. Thorsten Schulten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung): Was die ILO-Kernarbeitsnormen angeht, glaube ich auch, dass die Praxis sehr viel weiter ist, als in der Diskussion hier suggeriert wird. Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie viele Kommunen das schon machen, und zwar im wachsenden Maße. Sie machen es nicht nur, um sich irgendein Label zu geben. Ich gehe davon aus, dass die Mehrzahl es auch ernst nimmt – zumindest was die Kontrollmöglichkeiten betrifft, die wir heute schon haben, also die angesprochenen vielfältigen Zertifikate für Produkte wie Kleidung, Kaffee, Steinmaterial sowie zum Teil im Computerbereich. Natürlich gibt es Produktgruppen, bei denen das noch nicht hundertprozentig klar ist und bei denen man noch etwas entwickeln muss. Mittlerweile haben wir aber eine so reichhaltige Erfahrung und eine so reichhaltige Praxis, dass ich die hier vorgetragenen Bedenken, was da alles auf einen zukomme, doch ein wenig für einen Popanz halte. Die Praxis ist da einfach viel weiter, als es hier dargestellt wurde.

Eigentlich fast alle anderen Bundesländer haben das auch gemacht. Als Beispiel nenne ich einmal das Land Berlin. Dort hat man Rechtsverordnungen erlassen, in denen es konkret heißt: Bei den und den Produktgruppen gibt es die und die Labels; die möchten wir sehen. – Bei den Produktgruppen, für die es so etwas gibt, kann man das machen. Wie gesagt, gibt es möglicherweise Bereiche, in denen das noch nicht abschließend machbar ist. Das muss man dann auch so benennen. Der Trend geht aber dahin. Dagegen würde ich mich nicht sperren.

Carsten Burckhardt (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Herr Schmeltzer, damit wir uns richtig verstehen: Der Gesetzentwurf hat ganz viele positive Eigenschaften – nicht nur die Präqualifikation, die Sie gerade in Verbindung mit der IHK-Stellungnahme angesprochen haben. Die Kommunen müssen die Präqualifikation aber auch nutzen wollen. Das ist Dreh- und Angelpunkt. Allen Kommunen stehen über den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen die präqualifizierten Betriebe zur Verfügung, die sie nur abzurufen brauchen. Das bedeutet, dass man in jede Ausschreibung für Tiefbau, Hochbau oder andere baunahe Bereiche hineinschreiben sollte: Wir erwarten, dass die Betriebe das Präqualifikationsverfahren durchlaufen haben. – Es ist ja nicht nur eine Bringschuld, sondern auch eine Holschuld, also etwas, was man einfordern kann. Daher ist das Ganze auch ein Geben und Nehmen.

Häufig wird argumentiert – vorhin wurde das auch angesprochen –, durch die mit der Präqualifikation verbundenen Kosten würden die Unternehmen stark belastet. Das ist eine Fehlannahme. Die Kosten richten sich erstens nach der Anzahl der Leistungsbereiche, für die ein Unternehmen präqualifiziert werden möchte, und zweitens nach der Anzahl seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es gibt im Bundesgebiet fünf Präqualifizierungsstellen, die wiederum mit verschiedenen anderen Stellen kooperieren. Die Kosten lassen sich auf jeden Fall überschauen. Vonseiten des Präqualifika-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

tions-Vereins geht man davon aus, dass ein Unternehmen nach drei bis maximal vier Aufträgen der öffentlichen Hand im Jahr die Kosten wieder drin hat. Daher spielen die Kosten für die Unternehmen keine Rolle. Im Übrigen bin ich folgender Auffassung: Wenn ein Unternehmen Bestand haben will und tatsächlich auch Aufträge von der öffentlichen Hand akquirieren möchte, dann lässt es sich eben präqualifizieren.

Übrigens hat die Berliner Senatsverwaltung ein Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis aufgebaut. Dieses Verzeichnis ist eine Weißliste von Unternehmen und Lieferbetrieben. Die Berliner Senatsverwaltung stellt das Ganze auch als Positivliste ins Netz. Daraus kann man entnehmen, welche Firmen eine entsprechende Präqualifikation haben und wo die Zusammenarbeit gut läuft. Darauf greifen auch private Unternehmen zu, bevor sie ihre Aufträge an andere unbekannte Firmen vergeben. Das ist ein wirklich positiver Effekt, der mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz ebenfalls umgesetzt werden kann.

Die Kommune muss aber wollen. Sie muss auch deswegen wollen, weil aufgrund des Kosten- und Wirtschaftsdrucks, unter dem die einzelnen Kommunen stehen, im Moment ganz oft das günstigste Angebot und nicht das wirtschaftlichste Angebot genommen wird. Der Kollege vom Bauindustrieverband hat das vorhin auch schon gesagt. Dies müssen wir genau im Auge behalten. Bei der Umsetzung des Gesetzes muss man sehr genau darauf achten, dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält – und nicht mehr die Billiganbieter.

Britta Brisch (Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen):

Herr Burckhardt, das, was Sie gerade zu den Kosten gesagt haben, kann ich nur unterstützen. Beim Präqualifizierungsverfahren im VOL-Bereich fällt einmalig eine Gebühr von 200 € an. Jährlich sind dann 120 € zu zahlen, um immer wieder neu das aktuelle Zertifikat zu erhalten. Ich denke ebenfalls, dass das für die Unternehmen tragbar ist – insbesondere vor dem Hintergrund dessen, was wir hier über den zu bewältigenden Aufwand gehört haben. Eben hieß es sogar, dass man sich ohne Rechtsanwalt demnächst nicht mehr an einer Ausschreibung beteiligen könne.

Herr Schmeltzer, gestatten Sie mir eine kurze Klarstellung zu unserer Stellungnahme. Sie haben recht; auf der einen Seite haben wir bei der Beantwortung der Frage zum Präqualifikationsverfahren geschrieben, dass es noch an einigen Stellen hakt und dass wir uns eine Unterstützung des Präqualifikationsverfahrens wünschen. Das ist auch unsere Forderung. Die Erfahrung in unserem Bereich mit dem Präqualifikationsverfahren ist nun einmal, dass es bei den öffentlichen Auftraggebern noch nicht so gut angenommen wird. Auf der anderen Seite haben wir bei den grundsätzlichen Ausführungen in unserer Stellungnahme aber erklärt, dass wir das Präqualifikationsverfahren unterstützen und fördern. Daher war das, was Sie gerade zitiert haben, unsere konkrete Antwort auf eine Frage und nicht unsere allgemeine Einstellung zum Präqualifikationsverfahren. Herr Dr. Mittelstädt hat hier auch klargemacht, dass wir – genau wie unsere Kollegen – natürlich auf jeden Fall für das Präqualifikationsverfahren sind.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Erstens. Das Präqualifikationsverfahren ist in der Tat am Anfang nicht gut angenommen worden. Einige hier im Saal wissen auch, dass die kommunalen Spitzenverbände sich in letzter Zeit sehr dafür eingesetzt haben. Alle drei am Tisch vertretenen kommunalen Spitzenverbände haben sich an entsprechenden Veranstaltungen beteiligt, da es wirklich noch sehr hakte. Das Präqualifikationsverfahren war am Anfang auch nicht bei den Kommunen bekannt. Dann wurde es stärker bekannt. Es haben sich auch mehr Unternehmen beteiligt. Herr Pollmann nannte vorhin die Zahl von 6.576 Unternehmen. Das fand ich gut; ich hatte irgendwann von 2.500 gehört. Eine Zeit lang lag es in der Tat auch daran, dass sich nur sehr wenige Unternehmen daran beteiligt haben, wodurch wir eine Wettbewerbseinschränkung hatten. Das muss man ebenfalls sehen. Wenn das Ganze weiter zunimmt – wofür ich sehr bin –, sehe ich keine Probleme, warum man nicht die Präqualifikation weiter unterstützen sollte. Wie gesagt, haben wir das bisher schon gemacht. Wahrscheinlich gibt es, wie bereits angeklungen ist, einige Aspekte, für die man das Präqualifikationsverfahren nicht so nutzen kann, wie es im Baubereich der Fall ist. Das lässt sich aber sicher auch irgendwie lösen. Ich kann für alle drei kommunalen Spitzenverbände erklären, dass wir die Einführung von Präqualifikationsverfahren in weiteren Bereichen weiterhin unterstützen würden. Im Baubereich ist man damit wirklich am weitesten. Wie gesagt, hat es lange stark gehakt. Im VOL-Bereich ist das Ganze wahrscheinlich noch zu wenig bekannt – und auch zu neu. Ich kann also vonseiten der kommunalen Spitzenverbände zusagen, dass wir das unterstützen würden. Wir fänden es gut.

Zweitens. Es stimmt, dass andere Bundesländer entsprechende Gesetze haben. Ich kenne Ihre Statistik auch; vor Kurzem musste ich nämlich bei den Speyerer Vergaberechtstagen darüber einen Vortrag halten. Es gibt neun Vergabegesetze. Nicht alle von ihnen enthalten Regelungen zum Mindestlohn, und zwar im Hinblick auf das Ruffert-Urteil. Das finde ich auch richtig. Ich sehe als einen rechtlichen Gesichtspunkt dieses Gesetzentwurfs den Verstoß gegen das Ruffert-Urteil. Das sehen einige anders. Es gibt also neun Gesetze – oder wird zukünftig mindestens neun geben, die aktuell sind. Einige von ihnen enthalten allerdings auch nicht diese Flut von Regelungen, also nicht den harten Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und nicht die ganz harten Verpflichtungen in manchen Bereichen. Daher muss man die Aussage, anderswo funktioniere es, auch ein bisschen modifizieren. Ich weiß zum Beispiel, dass es in Rheinland-Pfalz mit den öffentlichen Auftraggebern noch nicht richtig funktionieren soll, weil sie teilweise immer noch fragen, welche Tarifverträge man denn nehmen kann. Aus Berlin hört man ebenfalls – das wurde hier auch gesagt –, dass manches hakt. Deshalb wollte ich es nur einschränken. Es gibt in anderen Ländern Gesetze, die ein bisschen praktikabler ausgestattet sind und nicht diese harten Verpflichtungen und diese harten Nachweise enthalten.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auch erläutern, warum gegen diese Gesetze nicht geklagt wird. Das haben wir uns natürlich auch schon gefragt. Als Beisitzerin einer Vergabekammer sage ich einmal schlichtweg: Dagegen wird auch keiner klagen; denn man möchte ja kein böser Mensch sein. Wer will das angreifen? Ich will mir als

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Unternehmer doch nicht vorhalten lassen, ich zahle keine Mindestlöhne usw. Darin könnte ein Grund dafür liegen, dass solche Gesetze nicht beklagt werden.

Drittens. Wie ich bereits ausgeführt hatte, sind wir grundsätzlich nicht dagegen, die ILO-Kernarbeitsnormen in das Gesetz aufzunehmen. Es muss aber nachweisbar bleiben. So machen die Kommunen das, wie gesagt, ja auch. Es ist erst einmal ein harter Weg, bis man dazu kommt. Man muss sich zunächst einmal fragen, für welche Produkte man das machen kann. Wenn man sich die Produkte herausgesucht hat, erstellt man Listen über die Art von Nachweisen usw. Das kann möglicherweise auch ein Weg sein, diesen Gesetzentwurf praktikabler zu machen. Jetzt sind nämlich harte Nachweispflichten bis zum Anfang der jeweiligen Kette vorgesehen. Für die gesamten Ketten ist das, wenn man das Gesetz denn ernst nehmen will – und man will Gesetze dann ja ernst nehmen; ich bin selber auch Juristin –, einfach nicht nachzuweisen.

Dr. Markus Faber (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich kann Frau Meißner nur beipflichten. Wir können die Präqualifikation vonseiten des Landkreistages nur unterstützen – auch aus Sicht kleinerer Kommunen. Herr Burckhardt, Sie haben gesagt, bei der Präqualifikation gebe es keinen Unterschied zwischen – um einfach einmal zwei Namen zu nennen – Lemgo und Köln. Da gebe ich Ihnen vollkommen recht. Wir müssen die Präqualifikation auch noch viel stärker ausweiten und ausbauen. Dafür werden wir uns auch einsetzen, sofern das Gesetz so oder in ähnlicher Weise verabschiedet wird.

An einem Punkt muss ich aber doch etwas Wasser in den Wein gießen. Ich habe jetzt auf die Schnelle noch einmal den gesamten Gesetzentwurf mit seinen 22 Paragraphen – im Format der Landtagsdrucksache rund 30 Seiten – durchgeschaut. Es gibt zahlreiche Verpflichtungen, die Sie mit den Präqualifikationen nicht abdecken. Sie sind sehr stark – das ist auch das legitime Anliegen der Gewerkschaften – auf den Sozialbereich fokussiert. Die in § 4 des Gesetzentwurfs niedergelegte Tariftreuepflicht kann man zwar tatsächlich durch Präqualifikationen abbilden. Dann kommen wir aber schon zu Pflichten, die wiederum nicht abbildbar sind. Das gilt für einen Großteil der Umweltstandards. Bei den Eignungskriterien können wir auch noch etwas abbilden. Schwierig wird es allerdings bei den Umweltaspekten als Zuschlagskriterien, wo man als Auftraggeber vorher planen muss, zu welchem Prozentsatz man welche Umweltkriterien berücksichtigt, beispielsweise Energieeffizienz zu 20 % als Zuschlagskriterium neben dem Preis. Wenn Sie dann auch noch die Frauenförderquoten mit hineinrechnen müssen, sind Sie ganz schnell im Bereich einer hochkomplexen mehrdimensionalen Entscheidungsmatrix. Das können Sie nicht mehr durch eine Präqualifikation abbilden. Die Tariftreuepflicht nach § 4 des Gesetzentwurfs können Sie zwar weitgehend abbilden. Allerdings gibt es auch dort wieder zusätzliche administrative Aufwendungen. Hier denke ich zum Beispiel an die Aufnahme von Vertragsstrafenregelungen in die Vergabeunterlagen. Als Auftraggeber müssen Sie sie dann auch gegenüber dem Unternehmen durchsetzen. Insbesondere brauchen Sie im Subunternehmerbereich komplexe Durchgriffsregeln. Damit sind auch zusätzliche administrative Aufwendungen verbunden. Was den Bereich der Umweltstan-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

dards und den Bereich der Frauenförderung betrifft, tun Sie sich, wie gesagt, schwer, die wirklich harten Ansprüche dieses Gesetzes durch Präqualifikationen abzubilden. Bei den ILO-Kernarbeitsnormen bin ich wieder etwas optimistischer und denke, dass das möglich wäre – wenngleich man da vielleicht auch nicht tiefer bohren sollte, wie belastbar dann irgendwelche Vorlieferantenerklärungen sind. Ich denke nur an den Server, bei dessen Kauf man sich garantieren lassen muss, dass die seltenen Erden aus chinesischer oder indonesischer Produktion frei von Kinderarbeit sind. Die entsprechenden Bescheinigungen werden Sie bekommen. Wie belastbar sie sind, überlasse ich einmal Ihrer Fantasie.

Insofern würde ich sagen: Präqualifikation deckt vielleicht ein Drittel der administrativen Belastungen durch dieses Gesetz ab. Die restlichen zwei Drittel bleiben bestehen.

An dieser Stelle kann ich nur Frau Meißner beipflichten. Andere Bundesländer haben solche Gesetze, aber bei Weitem nicht in dieser Regelungsdichte und Regelungsschärfe und bei Weitem nicht mit diesem Umfang an Paragrafen. Ich bitte Sie, doch noch einmal zu überlegen, ob man das Ganze nicht praktikabler hinbekommen kann.

Damit komme ich auch zu dem nächsten Punkt, der vorhin angesprochen wurde, nämlich den Schwellenwerten. Ich kann nur anraten, dass man bewusst Schwellenwerte einzieht, um nicht bei jeder Kleinstvergabe vor dem gesamten Prüfungskanon und der von mir vorhin aufgezeigten Entscheidungsmatrix zu stehen. Damit führen Sie ein Gesetz zu einem Zustand, in dem es nicht mehr praktikabel ist. Wenn Sie ein Gesetz im Prinzip zum bürokratischen Monster machen, unterlaufen Sie damit Ihre eigenen gesetzgeberischen Ziele. Die kommunalen Spitzenverbände haben – ohne dass das jetzt endgültig ausgerechnet bzw. ausdifferenziert ist – grundsätzlich einheitliche Schwellenwerte in Höhe von 50.000 € vorgeschlagen. Wir halten das auch für praktikabel. Ansonsten kommt es zu dem Phänomen, dass man bei der Beschaffung von Radiergummis oder bei der Vergabe von einfachen Dienstleistungen, beispielsweise Übersetzungsdienstleistungen, den gesamten Kanon bis hin zur Einhaltung von Umweltstandards und ILO-Kernarbeitsnormen trotz möglicherweise geringer Relevanz durchprüfen und mit in die Vergabekriterien aufnehmen muss.

Last, but not least brauchen wir eine Fokussierung auf Beschaffungen, bei denen eine entsprechende fachliche Relevanz vorliegt. Herr Dr. Schulten, das ist gerade auch von Ihnen angesprochen worden. Sie haben die Berliner Rechtsverordnungen geschildert, in denen festgelegt ist, für welche Produkte bei welcher Beschaffung welche Umweltstandards berücksichtigt werden sollen. Das ist im Prinzip der richtige Weg. Neben dem wertmäßigen Schwellenwert macht ein solcher sachlicher Schwellenwert in der Tat Sinn. Damit sagt man von vornherein, dass es einerseits bestimmte Vergaben gibt, bei denen eine Umweltrelevanz besteht – bei der Beschaffung von Fahrzeugen der Verbrauch, bei der Beschaffung von Computern der Energieverbrauch und Ähnliches –, und dass man es andererseits mit der Beschaffung bestimmter Dienstleistungen wie Dolmetscherdienstleistungen zu tun hat, bei denen man nicht genau weiß, wie man sie umweltfreundlicher ausgestalten könnte. Das gilt auch für die Beschaffung bestimmter Produkte. Es gibt zwar auch die Möglichkeit,

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

besonders umweltfreundliche Radiergummis zu beschaffen. Dort ist der Umweltvorteil, den man als Delta zur Normalbeschaffung gewinnen kann, aber relativ gering.

Eine solche Fokussierung auf Beschaffungen mit entsprechender fachlicher Relevanz – mit entsprechender Relevanz im Bereich Umweltstandards, mit entsprechender Relevanz im Bereich Frauenförderung – wäre auch eine Möglichkeit. Damit würde man als Gegenstück zum materiellen Schwellenwert – den wir auf 50.000 € fixieren würden – einen sachlichen Schwellenwert schaffen, nämlich für Vergaben, bei denen es wirklich darauf ankommt. So könnte man den extremen administrativen Aufwand gerade für die Vergabestellen kleinerer Kommunen und kleinerer kommunaler Unternehmen, die eben keine große Menge an täglichen Vergaben haben und sich auch nicht so stark standardisieren können, ein wenig abmildern.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Ich will noch einmal das unterstreichen, was meine beiden Vordredner gerade schon angedeutet haben. Herr Schmeltzer, die in der ersten Runde geäußerte Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf hat meines Erachtens maßgeblich damit zu tun, dass es sich hier eben nicht nur um ein Tariftreuegesetz handelt. Wäre es ein reines Tariftreuegesetz, wäre in dem gesamten ersten Teil der Anhörung sicherlich vieles anders gesehen worden. Darüber kann man sich relativ schnell verständigen, wahrscheinlich – zwar haben wir das in der Stellungnahme anders geschrieben – auch mit Blick auf einen Schwellenwert.

Die Kernpunkte sind eben die anderen Punkte, nämlich die vergabefremden Punkte – das heißt im GWB nun einmal so –, die in den §§ 17 bis 19 des Gesetzentwurfs stehen. Diese Punkte lassen sich, wie Herr Dr. Faber zu Recht ausgeführt hat, auch über das – offensichtlich allseits favorisierte – Präqualifikationsverfahren nur schwer einfangen. Wir befürchten, dass dies in der Praxis zu so erheblichen Problemen führt, dass man unseres Erachtens auch nicht mit einem Schwellenwert von 20.000 € auskommt, sondern den Schwellenwert höher ansetzen muss.

Ich will noch einmal betonen, dass man eben nicht unter Verweis auf die in einigen anderen Bundesländern existierenden Vergabegesetze sagen kann: Das funktioniert alles wunderbar; also können wir jetzt ohne Bedenken in NRW auch so etwas machen. – Das könnte man dann tun, wenn die Regelungen wirklich vergleichbar wären. Bei den §§ 17 bis 19 sind sie das aber nicht. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bekämen wir in NRW allseits verpflichtende Regelungen. In den Gesetzen der anderen Länder steht mehr oder weniger nur, dass man solche vergabefremden Kriterien im Sinne der Vergaberechtsprechung benutzen darf und dass dazu auch durchaus ermuntert wird. Von der Wirkung her ist das natürlich etwas völlig anderes als das, was in diesem Gesetzentwurf steht.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Vielen Dank. – Ich möchte jetzt versuchen, die noch vorhandenen Fragen der Kollegen in einem letzten Block zu bündeln, damit die Sachverständigen, die schon seit geraumer Zeit bei uns sitzen, irgendwann auch von uns das Dankeschön für das bekommen können, was sie hier geleistet haben.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Dietmar Brockes (FDP): Herr Burckhardt, Herr Dr. Faber hat eben kritisch angemerkt, dass viele Punkte nicht über das Präqualifikationsverfahren geregelt werden können. Wie ist denn Ihr Ansatz bei diesen Punkten? In diesem Zusammenhang würde ich auch gerne etwas zu dem von Frau Meißner angesprochenen Nachweis über die gesamten Ketten hören.

Rainer Schmeltzer (SPD): Ich greife die Wortmeldung des Kollegen Brockes auf und versuche, sie ins Positive zu formulieren. Herr Burckhardt, sollte die Kritik am Präqualifikationsverfahren nicht dazu dienen, das Präqualifikationsverfahren nicht nur im Baubereich, sondern auch im allgemeinen Bereich weiter auszudehnen?

Michael Aggelidis (LINKE): Ich habe eine Frage zu den Kompetenzzentren, die sich an die Herren Pforte-von Randow und Sokoll richtet. Sie haben dazu auch einige Vorschläge gemacht. Zum Beispiel heißt es in der Stellungnahme von Herrn Pforte-von Randow:

„Ein Kompetenzzentrum müsste folgende Aufgabengebiete zugewiesen bekommen:

- ...
- Entwicklung von Musterausschreibungen, Lebenszykluskostenberechnungshilfen
- ...“

Vielleicht können Sie das noch einmal erläutern – vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Kritik, die hier verschiedentlich zu hören war, dass es sich bei diesem Gesetz um ein bürokratisches Monster handelt, das insbesondere die kleinen Kommunen mit ihren Vergabestellen überfordert. Was Sie hier vorgeschlagen haben, ist aus meiner Sicht nämlich ein Schritt zu weniger Bürokratie und zu einer Hilfestellung für die kleinen Gemeinden.

Carsten Burckhardt (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Die vorhin an mich gerichtete Frage zielte darauf ab, dass die Präqualifikation nicht alle von dem Tariftreue- und Vergabegesetz gewünschten Informationen enthält. Ja, das ist richtig. Aber wie läuft es denn bisher? Bisher muss man als Arbeitgeber bzw. Auftragnehmer der Vergabestelle auch aus allen einzelnen Bereichen die entsprechenden Bescheinigungen vorlegen und in der Tat erklären, dass man die Tarifverträge und die Mindeststandards einhält. Gleichzeitig muss man sagen: Ich kann die Leistungen erbringen; ich kann Tiefbau, Rohre verlegen usw. – Das muss man alles vorlegen.

Mit der Präqualifikation habe ich mit einem Mal eine Bemessung der Leistungen, die ich in meinem Betrieb erbringen kann, und auch einen Standard für meinen Betrieb. Damit weiß mein Auftraggeber genau Bescheid, wofür mein Unternehmen steht. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat das übrigens den enormen Vorteil, dass sie dann auch fachgerecht und nicht fachfremd eingesetzt werden.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

Alle Erklärungen, die in dem Präqualifikationsverfahren bisher nicht berücksichtigt wurden, kann man ergänzend weiterhin ganz normal über die Ausschreibung einholen. Dadurch wird das Ganze in keiner Weise verkompliziert. Im Vordergrund steht nämlich weiterhin die VOB – Stichworte: Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Unternehmens. Schließlich möchte der kommunale Auftraggeber doch eine qualifizierte und wartungsfreie Bauleistung erhalten – mit wenigen Ansprüchen auf Reparaturen und nachträgliche Verbesserungen.

Selbstverständlich müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vergabestellen entsprechend qualifiziert werden.

Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vergabestellen von ihren Kämmerern und Baudezernenten die Möglichkeit bekommen, nicht dem billigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen, sondern demjenigen, der die fachlichen Voraussetzungen auch erfüllt und der das wirtschaftlichste Angebot vorlegt.

Herr Schmeltzer, natürlich muss man den Bereich der Präqualifikation noch ausweiten. Nach meinem Kenntnisstand ist die Präqualifikation im Moment ausschließlich dem Bau und den baunahen Dienstleistungen zuzurechnen. Andere Bereiche wie Lieferanten und Zulieferer muss man noch mit berücksichtigen.

Folgender Punkt ist mir in der hier geführten Diskussion ganz besonders wichtig – damit wende ich mich speziell an die Vertreter der Kommunen –: Die öffentliche Vergabe muss eine Vorbildfunktion für die private Wirtschaft haben. Wie wollen wir denn von privaten Unternehmen, die auch Bauleistungen oder andere Handwerksdienstleistungen beauftragen, verlangen, sie müssten sich an Tarifverträge und an Mindeststandards bei Arbeitsschutz, Umweltschutz usw. halten, wenn die Vorbildfunktion der Kommunen nicht gegeben ist und wir als Kommune sogar die ILO-Kernarbeitsnormen mit Füßen treten? Entschuldigung, meine Damen und Herren! Die ILO-Kernarbeitsnormen sind ein Grundkonsens. Sie müssen doch auch in Nordrhein-Westfalen Gültigkeit haben. – Verzeihen Sie mir meine Heftigkeit. Das musste aber einmal gesagt werden. Schließlich sprechen wir so darüber, als wäre das irgendwelches Teufelszeug. Das ist es nicht.

Die Weiterführung davon ist dieses Tariftreue- und Vergabegesetz. Gott sei Dank ist das Vergabegesetz mit dabei; denn nur bei einer ordentlichen öffentlichen Vergabe können die Bauunternehmen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch anständige Löhne bezahlen, von denen sie leben können.

Tobias Pforte-von Randow (Germanwatch e. V.): Die Frage war, inwieweit ein Kompetenzzentrum den Bürokratieaufwand, der heute in der ersten Runde als drohendes Szenario an die Wand gemalt wurde, im Zweifelsfall reduzieren könnte. In NRW wird das Rad ja nicht gerade neu erfunden. Es ist auch nicht nur so, dass andere Bundesländer mit dieser Frage zu kämpfen haben. Vielmehr folgen wir hier alle der Aufforderung der Europäischen Union an ihre Mitgliedstaaten, Aktionspläne für eine sozial-ökologische Beschaffung zu erlassen. Deutschland ist lange Jahre hin-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

terhergehinkt und hat immer nur dann reagiert, wenn Europa den Zwang eingesetzt hat.

Wir haben inzwischen eine mehrjährige Erfahrung aus den Niederlanden, aus Schweden, aus Österreich und selbst aus Polen, was sozial-ökologische Beschaffung betrifft. Diese Länder haben es – teilweise besser, teilweise schlechter – geschafft, diese Vorstellung umzusetzen. Die Niederlande sind immer wieder ein Positivbeispiel. Ihnen ist es gelungen, durch einen nationalen Aktionsplan die notwendigen Kompetenzen im SenterNovem zu sammeln. In diesem Kompetenzzentrum organisiert man zum einen die Schulung der Beschaffer. Außerdem dient es als Helpdesk zur Beratung bei juristischen und sonstigen Fragestellungen. Zum anderen werden dort die Evaluierung und statistische Erhebungen vorgenommen; denn eines der wichtigsten Kriterien ist immer, dass man die Erfüllung der definierten Zielvorstellungen auch kontrollieren kann.

Nach diesem Vorbild sind relativ viele andere Staaten und auch andere Bundesländer vorgegangen. Sie haben unter anderem Beiräte geschaffen, in denen die zivilgesellschaftlichen Akteure wie Gewerkschaften, aber auch NROs eingebunden wurden. Schließlich ist dort die jahrelange Expertise zum Beispiel in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen oder andere Sozialkriterien vorhanden. Auch das muss nicht neu erfunden werden; diese Expertise kann hinzugezogen werden.

Man sollte sich einmal anschauen, was beispielsweise in Berlin im Bereich der klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung gemacht wurde. Hier wurde gesagt, dass das Ganze eine unglaubliche bürokratische Hürde darstelle. Das ist nicht der Fall. Entscheidend ist Folgendes: Man hat die Produktgruppen identifiziert, die am meisten beschafft werden. Diese Produktgruppen wurden analysiert und aufgeteilt. Eine Consulting-Agentur, in diesem Fall die Berliner Energieagentur, hat analysiert, welches Produkt in diesen Produktgruppen jeweils das Topprodukt in Sachen Energieeffizienz und anderen Umwelteigenschaften ist. Das Ergebnis wird auf einer DIN-A4-Seite handlich zusammengefasst dem Beschaffer zur Verfügung gestellt.

Der nächste Schritt ist dann eine Datenbank – ähnlich wie das vom Umweltbundesamt mit www.beschaffung-info.de gemacht wird –, bei der der Beschaffer das zu beschaffende Produkt eingibt und daraufhin die notwendigen Kriterien angezeigt bekommt. Das müssen nicht zwangsläufig nur Umweltbelange sein; es können genauso gut die bestmöglichen Sozialkriterien aufgeführt werden.

Bei allen diesen Dingen geht es natürlich um Anwenderfreundlichkeit. Sie ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Das ist die Krux an der Sache. In den 1980er-Jahren ist in den meisten Bundesländern und Kommunen die Beschaffung unter dem Stichwort „Entbürokratisierung“ dezentralisiert worden – mit der Folge, dass der durchschnittliche Beschaffer in Deutschland 1,4 Beschaffungsvorgänge im Jahr ausführt. Natürlich können wir diesen Beschaffer nicht umfassend bilden. Er ist aber auch jetzt in Sachen Beschaffung nicht umfassend gebildet. Daher ist es auch notwendig, das Wissen wieder zu bündeln – unter anderem, um Mittel einzusparen –, indem man die Möglichkeiten des konzertierten Einkaufs wieder nutzt. Wir leben auch nicht mehr in den 1980er-Jahren, in denen man dann vier Wochen auf seinen Bleistift warten

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

musste, sondern haben inzwischen die Möglichkeit des webbasierten Abrufs. Nach meinem Gefühl sind viele dieser Diskussionen immer noch extrem ideologisch geprägt. Die Vorteile bei der ökologischen Beschaffung sind eben nicht nur das reale CO₂-Einsparpotenzial, sondern auch die Möglichkeit, Mittel einzusparen, indem man zum Beispiel die Lebenszykluskosten eines Produktes anwendet und nicht nur den Preis; denn ein Drucker, den ich billig einkaufe, der aber aufgrund seines höheren Energieverbrauchs über seine Lebensdauer mehr Geld verschleudert als ein in der Anschaffung teureres Produkt, ist nicht wirtschaftlicher. Es muss natürlich anwenderfreundlich gestaltet werden. Das stellt aber keine Hürde dar, wenn man einmal diese Anfangsinvestition vornimmt.

Ich begrüße diesen Gesetzentwurf sehr. Er ist sinnvoll und notwendig. Die anderen Bundesländer – gerade Bremen, das immer als Vorbild angeführt wird – haben aber gezeigt: Das Gesetz formuliert den politischen Willen. Das Entscheidende ist, was danach passiert. Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs muss die Implementierung zügig vonstatten gehen. Die Verwaltung muss große Kompetenzen bekommen, die entsprechenden Vorlagen zu gestalten. Außerdem muss tatsächlich – an dieser Stelle kann man sagen: auch dieses Gesetz muss das Lebenszykluskostenprinzip anwenden – als Erstes einmal Geld in die Hand genommen werden, und zwar für den Aufbau einer solchen Struktur, die dann, wie das Beispiel der Niederlande zeigt, Geld einspart.

Jürgen Sokoll (Eine Welt Netz NRW e. V.): Es wurde schon das Projekt „FAIR KAUFEN.“ genannt, das unter anderem von der Landesregierung gefördert wird. Wir als Eine Welt Netz NRW setzen dieses Projekt um, auch mit Unterstützung des Deutschen Städtetages und mit ideeller Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes. Im Rahmen dieses Projektes sprechen wir Beschaffer und Beschafferinnen in den Kommunen an und wollen sie hinsichtlich der Umsetzung sozialer Kriterien, die vorhanden sind, beraten und unterstützen.

Auf der einen Seite machen wir dabei die Erfahrung, dass es natürlich viele politische Beschlüsse in den Kommunen gibt. Beispielsweise haben im Ruhrgebiet während der Kulturhauptstadt alle 53 Kommunen den Beschluss gefasst, dass sie keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschaffen wollen. Das ist unter anderem durch die persönliche Unterstützung von Herrn Pleitgen geschafft worden.

Auf der anderen Seite zeigen sich in den Seminaren aber die Sorgen und Nöte der Beschaffer, die diese politischen Beschlüsse dann umsetzen müssen. Ihre Sorgen und Nöte muss man natürlich ernst nehmen. Das Ganze bedeutet für diese Menschen erst einmal mehr Arbeit, weil sie natürlich nicht wissen: Welche Zertifikate existieren denn? Wo gibt es überhaupt Anbieter? Bekomme ich denn überhaupt genug Angebote? Die letzte Frage haben Sie ja aufgeworfen, Herr Pöttering. Da würde ich den Unternehmen aber einmal mehr zutrauen, als Sie das als Verband anscheinend tun; denn ich glaube, dass die Unternehmen sich mittlerweile darauf einstellen. Es ist auch ein wachsender Markt. So ist ein großes Unternehmen im Arbeitsbekleidungssektor Mitglied der Fair Wear Foundation geworden und lässt sich daraufhin

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (20.)

18.10.2011

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (25.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kle

kontrollieren, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Dieser Markt wächst. Immer mehr Unternehmen steigen dort ein. Es gibt auch immer mehr Sozialzertifizierungen auf dem Markt. Die Unternehmen sind ja nicht völlig undynamisch, sondern es ist ein wachsender Markt vorhanden, der weiter gestärkt wird, wenn die öffentliche Hand entsprechend nachfragt. Wie hier schon gesagt wurde, muss die öffentliche Hand dort auch glaubwürdig sein und eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Daher denken wir, dass ein Kompetenzzentrum sehr viel Sinn machen würde, weil man damit die Sorgen und Nöte der Beschaffer vor Ort wirklich ernst nähme. Wer dieses Zentrum dann betreibt, ist eine andere Frage. Eine entsprechende Qualifizierung und Hinführung halten wir aber für unbedingt notwendig.

Lassen Sie mich abschließend noch etwas zu dem Schwellenwert sagen, über den auch lange diskutiert wurde. Wir fragen uns, wieso die ILO-Kernarbeitsnormen erst ab 20.000 € berücksichtigt werden sollen. Das geht aus unserer Sicht nicht. Wir plädieren ebenfalls dafür, sich für einen Schwellenwert von 500 € zu entscheiden. Das wäre ein sinnvoller Wert.

Vorsitzender Dr. Jens Petersen: Sehr geehrte Expertinnen und Experten, ich darf mich zunächst bei Ihnen sehr herzlich bedanken – nicht nur für Ihre umfangreichen Vorarbeiten, sondern auch dafür, dass Sie uns heute bei diesem heißen Thema mit zum Teil auch kontroversen Diskussionen so ausführlich Rede und Antwort gestanden haben. Den Kollegen danke ich für die guten Fragen und allen Anwesenden für die Geduld. Einen schönen Abend! – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Dr. Jens Petersen
Vorsitzender

hoe/07.11.2011/17.11.2011

310